**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 1 (1882)

Artikel: Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln. Erste

Abtheilung

Autor: Kälin, Joh. B.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-153910

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Schirm- und Kastvogtei

über das

# Gotteshaus Einsiedeln.

-34FC-

Von

Joh. B. Kälin.

Grste Abtheilung.

------

Die Schirm= und Kastvögte des Stiftes Einsiedeln waren von den frühesten Zeiten her die edeln Herren von Rapperswyl, welche zu Ende des Jahres 1232 oder anfangs 1233 die gräsliche Würde erlangten. Wohl gerade dieses Vogteibesitzes wegen führten die Rapperswyler vorher während längerer Zeit den Namen Vögte von Rapperswyl. An der Spitze des schutzbesohlenen Gotteshauses sinden wir mehrere Sprößlinge dieser Familie, so Wirand, den vierten Abt des Klosters, von 996 dis 1026; Rudolf I., den neunten Abt, von 1090 dis 1101; sodann nach dem am 18. Nov. 1171 erfolgten Tode des Abtes Rudolf II. den st. gallischen Wönch Wernher oder Warin von Rapperswyl, den sein Bruder, der Rastvogt Rudolf von Rapperswyl dem Stifte auf die Dauer von sechzehn Wonaten gewaltsam als Oberhaupt ausgedrungen hatte und endlich Ulrich I. von Kapperswyl, den vierzehnten in der Reihe der Aebte, von 1192 dis 1206. 1)

Dem liber Heremi oder den größern Annalen zufolge vergabte der Schirmherr Rudolf von Rapperswyl dem Gotteshause im Jahre 1048 den Weinberg in Herlegi. <sup>2</sup>)

Als am 10. März 1114 zu Basel dem Kaiser Heinrich V. der Streit zwischen Abt Gero von Einsiedeln und den Leuten von Schwyz über die beiderseitigen Landmarchen zur Entscheidung vorgelegt wurde, trat neben dem Abte auch des Gotteshauses Schirmwogt Ulrich von Rapperswyl als Kläger in das Recht. 3) In der nämlichen Angelegenheit erließ dreißig Jahre später, am 8. Juli 1144, Kaiser Konrad II. zu Straßburg auf die Bitte der Abtes

<sup>1)</sup> v. Mühlinen Helvetia sacra I., 79. Geschichtsfreund I., 117 u. ff.; Leben und Wirken bes hl. Meinrad, 1861.

<sup>2)</sup> Geschichtsfreund I. 131. Vergl. daselbst auch das einsiedlische Necroslogium (I. 424) und die Ercerpte aus dem einsiedlischen Sterbebuch bei Herrgott, Genealogia diplomatica II. 835.

<sup>3)</sup> Der kaiserliche Spruch ist lateinisch und in deutscher Uebersetzung abgebruckt in Libertas Einsidl. II. 31; Hartmann, Annales Eins. 176; Herrgott Genealogia diplm. No. 195. Brgl. Korp eidg. Geschichte II. 1, 313.

Audolf, für den sich insbesondere die Königin Gertrud und der Schirmvogt Rudolf von Rapreteswilere verwendeten, einen abermaligen Spruch, burch ben die Grenzanstände zwischen der bem Gotteshause zugeeigneten Walbstatt und den Bewohnern des Thales zu Schwyz, beziehungsweise den Grafen von Lenzburg endgiltig zu Gunften bes Gotteshauses beigelegt sein sollten. 1) Dieser Streit gelangte indessen damit keineswegs zur Rube. In dem seit 1214 entbrannten blutigen Conflicte zwischen Abt Konrad von Einsiedeln und den Leuten von Schwyz standen die Gebrüder Rudolf und Heinrich, Böget von Raperswile, als rechte Bögte und Schirmer für bes Gotteshauses Interessen ein. Auf Anrufen beiber Parteien verfügte sich mit zahlreichem Gefolge Graf Rudolf ber Alte von Habsburg, ber sich von rechter Erbschaft rechter Vogt und Schirmer ber Leute von Schwyz nennt, nach Einsiedeln, um den Streit zu Hier erschienen vor ihm am 12. Juni 1217 Abt vereinbaren. und Convent sammt ihrem Beistande, dem Vogt Heinrich von Rapperswyl — der ältere Vogt Rudolf war damals gefahren über Meer zu bem heiligen Grab — und legten dem Richter ihre Briefe und Beweisthümer vor. Dieser traf eine Ausscheibung der streitigen Grenzgebiete und theilte jeder Partei ihren Theil zu freiem ewigen Besitthum zu. 2)

Unterm 10. Januar 1261 traf der Schirmherr Graf Audolf von Rapperswyl, der von seiner Gemahlin Mechtild von Batz nur eine Tochter, Namens Elisabeth, hatte, mit dem Abte von Einsiedeln hinsichtlich der Erbfolge seiner Tochter in die vom Gotteshause innehabenden bedeutenden Lehen eine vorsorgliche Verständigung, die jedoch nicht zur Ausführung gelangen sollte, indem nach dem Tode des Grafen Rudolf (28. Juli 1262) dessen Gemahlin noch einen Sohn, Rudolf der jüngere, gebar, der dann von rechter Erbfolge in den Besitz der väterlichen Güter und Lehen trat und darin bis zu seinem frühzeitigen Tode, 13. Januar 1283, unbehelligt verblieb. Mit diesem Grafen Rudolf dem jüngern erlosch das eble Haus der Rapperswyler im Mannsstamme. Der

<sup>1)</sup> Libertas Eins. II. 52; Herrgott No. 223; Tschubi, I. 68; Kopp, Geschichte II. 1, 316.

<sup>2)</sup> Libertas Eins. II. 63; Herrgott II. No. 224; vergl. auch Kopp, Geschichte II. 1, 319.

einzige überlebende Sprosse war des letten Grafen Schwester Elisabeth, welche sich um das Jahr 1283 mit Graf Ludwig von Dieser und seine Chefrau fäumten Homberg verehelicht hatte. jedoch nach ihres Bruders Tode, bei dem Ahte von Einsiedeln die Verleihung der ledig gefallenen Lehen des rapperswylischen Hauses nachzusuchen. Mittlerweile hatte der Abt diese Lehen seinem Bruder Rudolf von Güttingen übertragen. König Rudolf von Habsburg aber fand es angezeigt, die ledig gewordenen Lehen an sich selbst zu ziehen und den von Güttingen mit 200 Mark Silber Aus der Hand des Königs wurden dann alsbald diese einsiedlischen Leben an seine Söhne, die Herzoge von Desterreich, vergeben. Umsonst suchte die Gräfin Elisabeth diese Besitz= ungen ihrer Familie zu erhalten; zu wiederholten Malen warb sie an den König und stellte ihm vor, wie ihr Gemahl, Graf Ludwig in des Königs Dienste im Urlig mit der Stadt Bern am 27 April 1289 sein Leben eingebüßt hatte. Schließlich aber wurden ihr doch die vier einsiedlischen Höfe Stäfa, Erlenbach, Pfäffikon und Wollerau als Lehen zurückerstattet. 1)

Die Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln verblieb endgiltig in der Hand der österreichischen Herzoge. Das in den Jahren 1303 bis 1309 erstellte Urbarbuch über die habsburgischen Besitzungen und Rechte in den vorderen Landen sagt diesfalls: Die Herrschaft ist Kastvogt über das Gotteshaus zu den Einsiedeln und hat das Recht, an St. Margariten Tag (15. Juli) alles das Mulchen zu nehmen, das an Stagelwand und in der Wäni (in Iberg) gemolken wird; außerdem geben die dort angesessenen Leute jährlich zu Steuer 20 bis 30 Pfund; einmal ausnahmsweise hätten sie in einem Jahre 55 Pfd. entrichtet, was aber nicht mehr vorkam, weil die Leute es nicht mehr aufzubringen wüßten. <sup>2</sup>)

Als Kaiser Heinrich VII. und nach ihm König Ludwig von Bayern die Krone des deutschen Keiches erlangten, war die freie Action der österreichischen Herzoge sowohl gegenüber den erstern als auch namentlich gegenüber den unter des Reiches Schutzstehenden Schwzern auf Jahre hinaus gelähmt; diese Lage gestattete

<sup>1)</sup> Bericht bes Abtes Johannes von Schwanden über die einfiedlischen Lehen der Rapperswyler. Geschichtsfrb. II. 149.

<sup>2)</sup> Defterr. Urbar. Geschichtsfrb. VI. 37.

ihnen als Kastvögte des Stistes nicht, diesem in den seit 1308 begonnenen harten Bedrängnissen durch die von Schwyz mit Schutz und Schirm beizustehen; ja die schwierigen Verhältnisse, in denen die Herzoge beim Abschlusse des zweiten Wassenstillstandes der Waldstätte (3. Juli 1319) mit ihren Pflegern und Amtleuten stunden, nöthigte sogar den Herzog Leopold, bei Abt und Capitel von Einsiedeln zu interveniren, daß sie auf die im Jahr 1318 gegen die Waldstätte erwirkte päpstliche Bannbulle verzichteten. 1)

Bald barauf ging die Vogtei und Pflege über das Gotteshaus und die Walbstatt burch Verpfändung aus der Sand der öfterreichischen Herzoge auf die Markgräfin Maria von Baden, Chefrau des Markgrafen Rudolf von Baden und Herrn zu Pforzheim über. Diese verlieh dieses Pfand, beziehungsweise die dem Kastvogt jähr= lich zu bezahlende Recognitionsgebühr und die Vogteisteuer im Jahre 1334 um jährlich 50 Pfd. Zürcherpfenninge dem Abte Konrad von Einsiedeln. Unterm 23. Nov. 1334 stellte letterer zu Zürich der Markgräfin einen Revers aus, daß sie ihm die Pflegschaft und Vogtei zu ben Ginsiedeln bis nächsten St. Johannstag im Sommer (24. Juni 1335) und von da ab noch weitere vier Jahre überlassen habe; die Markgräfin behielt sich bei nicht gehöriger Bezahlung des jährlichen Zinses von 50 Afd. sofortigen Rückfall des Lehens an sie vor, und gewährte auch den Herzogen von Desterreich die Einlösung ober das Recht des anderweitigen Verkaufs ihres Eigenthums. 2) Am 9. December 1353 trat alsbann die genannte Markgräfin zu Zürich die inzwischen an sich zurückgezogene Pfandschaft, nämlich die Kastvogtei des Gotteshauses inwändig und die Vogtei des Thales auswändig gar und gänzlich an die Waldleute selbst um 200 Mark Silber ab, reservirte jedoch der Herrschaft von Desterreich gegen Erlegung bieses Betrages das jederzeitige Zugrecht. 3) Von diesem machten bie Herzoge bald Gebrauch; über den Zeitpunkt, wann es geschehen ist, fehlen jedoch die Ausweise. Thatsache ist, daß die Vogtei Einsiedeln, die jährlich 50 Afd. Stäbler ertrug, nebst der Sadt

<sup>1)</sup> Urk. vom 17. Nov. 1319 im Archiv Schwyz; abgebruckt bei Tschubi I., 291; Bergl. Kopp, Geschichte IV., 2. 310. Eibg. Abschiede I. 12.

<sup>2)</sup> Urk. Archiv Schwyz. Beilage 1. Vergl. Libertas Eins. II. 84.

<sup>3)</sup> Urf. Archiv Schwyz. Beilage 2.

und Burg Rapperswyl, der Pflege in der mittlern March, genannt die alte Rapperswile, und die Pflege zu Wägi, die Höfe Jona und Kempraten an Hans und Rutschmann von Langenhart verpfändet waren, von denen sie die österreichischen Herzoge am 22. April 1376 zu Schaffhausen ledigten. Ueber die den Langenhart bei diesem Anlaß durch Gottfried Müller von Zürich baar bezahlten 3000 Gl., und über die 590 Gl., wofür sie besondere Pfand= versicherung hatten, blieben ihnen die Herzoge Leopold und Albrecht an dem Burgleben zu Rappersmyl noch 400 Goldgulden schuldig, bie auf St. Johannstag 1377 zur Zahlung verfielen. sie bis dahin nicht ausgerichtet, so wird den Langenhart dafür von ben Steuern in der March und zu Einsiedeln ein jährlicher Zins von 40 Gl. je auf St. Martinstag angewiesen. 1) Die nämlichen Pfanbschaften, barunter auch Einsiedeln, hatten die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg, Gebrüder, im Jahre 1378, am 21. Januar, von Ritter Gottfried Müller von Zürich an sich gelöft, mit dem Versprechen, sie den Herzogen von Desterreich gegen Erstattung der Pfandsumme jederzeit auszufolgen, und nebenbei die Leute, die zum Pfandschatz gehören, bei ihren bis= herigen Rechten zu belassen. 2)

Der Krieg von 1386 und die wiederholten Eroberungszüge der Eidgenossen nach der Schlacht von Sempach setzten Schwyz in den thatsächlichen Besitz der Waldstatt Einsiedeln. In dem zwanzigjährigen Frieden vom 16. Juli 1394 mußte sich Desterreich dazu verstehen, daß die Vogtei und die Gerichte über die Leute zu den Einsiedeln während der Dauer des Friedens bei Schwyz verblieben, während die Herzoge das Kastvogteirecht über das Gotteshaus Einsiedeln sich vorbehielten.

Dieses fand jedoch selbst bald seinen eigenen Interessen zuträglich, mit dem Lande Schwyz, als Inhaber der Vogteirechte über die Waldstadt, in ein schirmverwandtes freundliches Verhältniß zu treten. Unterm 10. Februar 1397 verspricht Hugo von Rosenegg als Pfleger, wenn Schwyz das Gotteshaus in seinen

<sup>1)</sup> Urk. im k. k. geh. Staatsarchiv in Wien. Abschriftlich in Schwyz.

<sup>2)</sup> Urf. im Stadtardiv Rapperswyl, Ridenmann Regeften No. 24.

<sup>3)</sup> Eibg. Abschiebe I. 330. Faßbind, Geschichte bes Cantons Schwyz II. 34.

Schutz nehme, solle ihm der gesammte, dem Lande daraus ents springende Schaden abgetragen werden. 1)

Als dann sowohl die Landschaft March als die Waldstatt Einstedeln im Jahre 1414 mittelft Verlandrechtung in endgültiger Weise sich bem Canton Schwyz anschlossen. 2) und zu Anfang bes folgenden Jahres auf Geheiß des Königs Sigismund die österreich= ischen Lande durch die Eidgenossen bekriegt, erobert und den Siegern überlassen wurden, bot sich bem Lande Schwyz auch Aussicht, in den Besitz der Kastvoatei über das Gotteshaus zu gelangen. Raum war die Eroberung beendigt, schenkte König Sigismund den Schwyzern als Entgelt für geleistete Dienste den Blutbann zu Schwyz, in der March, unter den Waldleuten zu Einsiedeln und unter den Kirchgenossen zu Rügnacht, und befreite biese Landschaften von der Ladung und Berechtigung vor den Reichsgerichten. In ber nämlichen Urfunde bemerkt bann ber König weiter, er habe zur Züchtigung bes Herzogs Friedrich von Desterreich für seine Beleidigungen und den muthwillig heraufbeschworenen Krieg, alle und jegliche Lande, Leute, Lehen, Gülten, Güter und Rechtsamen der Herrschaft Desterreich zu Schwyz, in der March, unter den Waldleuten und zu Küfnacht zu des Reiches Handen au sich gezogen und kraft kaiserlicher Macht angeordnet, daß die Leben dieses österreichischen Besitzthums fünftig von Kaiser und Reich empfangen werden müssen, welchem auch die bezügliche Huldigung nach Lehenrecht und Gewohnheit gebühre. 3) Schwyz brängte unablässig den König zur Abtretung der einsied= lischen Kastvogtei, und erwirkte diese endlich zu Ofen, Mittwoch nach St. Dorothea (6. Februar) 1424. Für die Treue und Dienste, welche Landammann und Landleute zu Schwyz dem König und dem Reiche wiederholt erwiesen, überläßt er ihnen die Vogtei bes Gotteshauses zu Einsiedeln über Leute und Güter mitsammt bem Banne (Gerichtsbarkeit) auf ewige Zeiten, und gebietet allen

<sup>1)</sup> Urf. Archiv Schwyz. Beilage 3.

<sup>2)</sup> Urff. Archiv Schwyz. Die Landrechtsbriefe der March (1414. 13. Mai) und von Einsiedeln (1414. 18. Nov.) abgedruckt, s. das alte Staatsvermögen des Cantons Schwyz 130 u. 132.

<sup>3)</sup> Urf. vom 28. April (Sonntag Cantate) 1415 im Archiv Schwyz. Nicht ganz vollständig abgedruckt in Libertas Einsidl. II., 154. Faßbind Geschichte des Cantons Schwyz II., 92.

Organen der Reichsgewalt, die von Schwyz bei dieser verliehenen Inade zu schirmen 1)

Abt Burkhard, ließ im December 1430 bei König Sigismund zu Ueberlingen die Belehnung mit den fürstlichen Regalien nach= suchen, und wirkte Taas barauf (14. Dec.) auch die kaiserliche Bestätigung der Rechte und Freiheiten seines Stiftes und bessen Aufnahme in des Reiches besonderen Schirm aus. Diesen Anlaß benütte er, um bem König durch den Fürsten von Braunschweig, durch seinen Oheim, Graf Hans von Lupfen und Kaspar von Klingenberg zu eröffnen, durch den Erlaß von 1424 habe er den Schwyzern zugestanden, daß sie des Abtes und Conventes und des Gotteshauses Kastvögte sein und über sie Gewaltsame haben sollen, mas von Alters her nicht so gewesen, indem das Stift ohne alles Mittel zu königlichen Gnaben und dem Reiche und nirgend anderswohin gehöre. Der König sagte zu, das an Schwyz ertheilte Privilegium zu vernichten, und darüber dem Abte eine Urkunde auszustellen. Am 9. Januar 1431 ordnete dieser seinen Diener nach Ueberlingen an das königliche Hoflager ab, um die genannte Urkunde in Empfang zu nehmen. Eine solche wurde. jedoch erst zu Feldkirch am 22. October gl. Jahres ausgestellt. Darin wird gesagt, nach Berathung der Reichsfürsten und sorgfältiger Untersuchung bes Sachverhalts finde ber König, die fragliche Verleihung der Kastvoatei und des Bannes sei wider des Klosters Freiheit, Recht und Herkommen, der Brief sei auf unred= liche Anbringung, unziemliche Bitte und nicht mit guter Unter= weisung und auch ohne bes Abtes Willen und Begehren ausge= Schwyz wurde geboten, sich des annullirten Privi= stellt worden. legs keinesfalls mehr zu bedienen und sich ber Vogtei und des Bannes zu müssigen. 2) Mit dieser Abfertigung gab sich indeß das Land Schwyz nicht zufrieden und unterließ nichts, um sich den Besitz der Kastvogtei zu erhalten. Als Kaiser Sigismund im November 1433 nach Basel kam, wo das Concilium versammelt war, eilten beide Parteien, zwischen benen inzwischen Zwietracht und Streit erwachsen war, nach dem kaiserlichen Hoflager. Abt Burkhard

<sup>1)</sup> Siehe die Urf. Libertas Einsidl. II. 158.

<sup>2)</sup> Die angeführten Urfunden sind abgebruckt Libertas Einsid., II., 162. 167, 172, 175.

erschien persönlich, für Schwyz handelte bessen Ammann Stal Reding. Beide Theile brachten nun mündlich und schriftlich und unter Vorlage der Urkunden die Angelegenheit vor den Kaiser und seine Räthe, und verlangten gutliche oder rechtliche Entscheibung, worauf der Kaiser folgenden gütlichen Spruch gab: 1) Der zu Ofen 1424 bem Lande Schwyz gegebene Majestätsbrief, gleichzeitig in Original dem Raiser zurückerstattet wurde, soll ganz ab und widerrufen sein. 2) Die von Schwyz sollen die Rastvoatei des Gotteshauses zu Einsiedeln inwändig, und die Vogtei auswändig haben mit Leuten, Gut und Rechten und Nutungen, wie sie früher bei der Herrschaft von Desterreich stund und von dieser an Schwyz tam laut Ausweis des Briefes der Herrschaft von Desterreich, den bie von Schwyz innehaben. 3) Die von Schwyz sollen dem Gottes= hause keinen Eingriff thun in seine Rechten und Freiheiten, und Abt und Convent und seine Leute darin nicht hindern oder bedrän: gen nach Inhalt bes von Schwyz dem Gotteshause auszustellenden Reverses. 4) Der Kaiser und seine Nachfolger sollen dem Abte und Convent zu keinen Zeiten einen anderen Bogt ober Schirm= herrn setzen und geben. 1) Der von Ammann, Räthen und der ganzen Gemeinde dem Gotteshause am 19. März 1434 gegebene Versicherungsbrief geht dahin: 1) Was ein Abt mit seinen Conventherren oder sonst mit seinen Caplanen, sie seien Ordens= leute ober Weltgeistliche, auch mit den Brüdern und Beahinen zu Einsiedeln thun, werben, wandeln und lassen wird, wie ihm und bem Gotteshaus dies kommlich, eben, nüzlich und nothwendig ist, baran sollen ihn die Landleute von Schwyz in keiner Weise hemmen noch irgend einen berselben dagegen schirmen noch wiber ben Abt in Schirm nehmen. 2) Da nach bisheriger Gewohnheit alle männlichen Gotteshausleute, die 14 Jahre alt werden, dem Gotteshause schwören, gewärtig und gehorsam zu sein, als die seinigen, so soll Schwyz dies also belassen, und jene in diesem Abhängigkeitsverhältniß nicht wider das Gotteshaus in Schut Auch soll der Eid, den die Gotteshausleute dem Kloster nehmen. leisten, allen anderen Eiden vorgehen. 3) Da das Gotteshaus jährlich zwei Gerichte, zu Maien und zu Herbst, hält, an benen

<sup>1)</sup> Diese sog. golbene Bulle bes Archivs Schwyz vom 18. Dec. 1433 ist abgebruckt: Libertas Einsidl. II. 181, Faßbind II. 133, Tschubi II. 168.

die Gotteshausleute die Freiheiten, Rechtungen, Chehaften und alten Gewohnheiten auf ihren Eid ertheilen, nach Inhalt ber Rödel und des Herkommens, so soll das Gotteshaus hiebei unbehelligt verbleiben. 4) Der Abt und seine Nachfolger mögen ihre Amtleute sepen und entsehen und mit ihnen wandeln und werben nach ihrem Gefallen. 5) Mit Vorbehalt der schwyzerischen Rechtung in Einsiedeln wird anerkannt, daß bieser Ort einer ber sieben einsiedlischen Dinghöfe, und Leute und Gut des Gotteshauses 6) Bei Anständen des Gotteshauses wegen Zinsen und seien. Gefällen in Einsiedeln soll Schwyz den einsiedlischen Amtleuten auf Anrufen freundlich beholfen sein. 7) Was dann bes Gotteshauses anderweitige Rechte, Freiheiten und Gefälle in Ginsiedeln selbst oder anderswo betrifft, gleichviel ob sie im Reverse genannt seien ober nicht, so soll Schwyz als Kastvogt Abt und Convent dabei schützen und schirmen, so oft es darum angesucht wird, und zwar gegen die eigenen Landleute und gegen andere. 1) Bu mehrerer Sicherheit ließ der Abt von Einsiedeln diesen Schirmbrief durch Kaiser Sigismund bestätigen; die daherige kaiserliche Urkunde ist zu Basel ausgestellt worden den 14. April 1434; darin wird benen von Schwyz bei kaiserlicher Huld geboten, den Bestimmungen des Reverses in keiner Weise zuwider zu handeln. 2)

•Die kaiserliche Vereinbarung vom 18. Dec. 1433 und der schwyzerische Schirmrevers vom 19. März 1434 bilden nun die hauptsächlichste Grundlage, auf welcher sich das Schutz und Rechtsverhältniß zwischen dem Lande Schwyz und dem Stifte dis in die neueste Zeit bewegte und in der Folge auch weiter entwickelte. Es darf hervorgehoben werden, daß das Gotteshaus dieses Schutzverhältniß des Landes Schwyz, das gerade zu dieser Zeit, von der kräftigen Hand dusdauer seinen Machtbereich in der Eidgenossenschaft auszudehnen bemüht war, nur mit Widerstreben acceptirte, von der nicht ganz grundlosen Besürchtung ausgehend, es möchte der Schirmherr mit der Zeit die ihm auferlegten ziemlich engen Schranken der Schirmsbesugnisse zu durchbrechen suchen.

<sup>1)</sup> Der Revers ist abgebruckt in Libertas Einsidl. II. 195; er wird in Kaßbind's Geschichte gar nicht erwähnt.

<sup>2)</sup> Abgebruckt in Libertas Einsidl. 11. 205.

Vorderhand gestalteten sich die beiderseitigen Beziehungen freundlich und ersprießlich. In dem Zürcherkriege waren Einsiedeln und des Gotteshauses Besitzungen am Zürichsee mehr= fach der Schauplat von Kämpfen und militärischen Bewegungen; der Abt vertrat wiederholt die Stelle eines maßvollen friedfertigen Vermittlers. Dieser Krieg brachte 1440 den sieg= reichen Waffen von Schwyz als Gebietszuwachs die bisher unter zürcherischer Hoheit gestandenen Höfe Wollerau und Pfäffikon. In dem Friedensschlusse verblieben diese Höfe endgültig dem Lande Schwyz; doch erhob sich zwischen ihm und dem Stifte, welches baselbst Grundherr war und die niedere Gerichtsbarkeit besaß, über die Form des von den Hofleuten der hohen Landesobrigkeit zu leistenden Eides ein heftiger Zwiespalt. Unter eidgenössischer Vermittelung wurden die Parteien nach Arth berufen, wo bann am 15. Juli 1450 eine Verständigung erzielt wurde. 1) Franz von Hohenrechberg erwarb sich gegenüber seinen Schirmherren und ben eibg. Orten ein Verdienst baburch, daß er auf seinem Schlosse Pfäffikon 1451 den Abschluß des Burgrechtes des Abtes von St. Gallen zu ben vier Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus wohlwollend befördern half.

Mit dem Nachfolger an der Abtei, Gerold von Hohenfar (1452--1469) geriethen die Schirmherren bald nach dessen Amts= antritte in ernstliche Conflicte. Wer den ersten Schritt zu diesem hartnäckigen Ringkampfe that, ift aus den vorhandenen Acten Thatsache ist, daß zwischen dem Abt Gerold und nicht ersichtlich. bem Conventherrn Richard von Kalkenstein selbst Zwistigkeiten obwalteten, die im October 1454 vorläufig beigelegt wurden. Anderseits sah sich im nämlichen Jahre Papst Nikolaus V. veranlaßt, die Dombecane von Straßburg und Constanz und ben Propst des Stiftes in Zürich anzuweisen, daß sie gegen die von den Aebten und anderen Versonen des Stiftes ausgegangene Verschleuberung von Stiftsgütern einschreiten. 2) Ungern sah ber Abt, daß Bischof Burkhard von Constanz mit Vorwissen ber Kastvögte über die innere Disciplin der Geistlichkeit Vorschriften aufstellte. Das Gotteshaus trachtete seit langem barnach, beim

<sup>1)</sup> Urk. Archiv Schwyd. Siehe eidg. Abschiebe II. 245.

<sup>2)</sup> Morel, Regesten von Ginsiedeln No. 870. 871.

päpstlichen Stuhle die völlige Exemption vom Ordinariat von Constanz zu erhalten. Nachdem Bapst Bius II. mittelst Bulle vom 28. Juni 1463 das Kloster unter Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten in ben papstlichen Schut aufgenommen hatte, rustete sich Abt Gerold zu einer persönlichen Romfahrt, um vom Papste namentlich auch für Hebung der Wallfahrt noch ausgebehntere Bergünstigungen zu erbeten. Um die Geldmittel für die kostspie= lige Reise zu erhalten, verkaufte er am 25. Februar 1464 die einsiedlischen Besitzungen zu Hinderburg, Neuheim, am Zugerberg und zu Aegeri an Ammann, Rath und Burger zu Zug um 3000 rh. Gulben, gegen welchen Verkauf Schwyz als Kastvogt nachträglich mit Erfolg Einsprache erhob, wie wir weiter unten sehen werden. Im Frühjahr barauf setzte sich ber aus hundert Aferden beste= hende Reisetroß nach Italien in Bewegung; in Siena traf ber Abt mit dem Papste zusammen. Vom 10. April 1464 batirt die bedeutsame päystliche Bulle: Sincere devotionis affectus, womit bem Abte Gerold und seinen Nachfolgern gestattet wird, daß er bisherige und künftige papstl. Verwilligungsbriefe ohne vorherige Zustimmung und Vidimation des Diöcesanbischofes in Vollziehung setzen könne: um den Abt diesfalls von Belästigungen sicher zu stellen. ergingen vom päpstlichen Hofe aus angemessene Weisungen an die Bischöfe von Basel und Chur und an den Propst von Zürich. 1)

Bon dieser Enthebung von der directen bischöflichen Aufsicht konnte der Abt jedoch keinen Gebrauch machen. Allerdings bestätigte Bischof Burkhard von Constanz dem Stifte seine Rechte und Freiheiten und vidimirte die päpstlichen Bullen vom 18. Dec. 1463 und 27. Februar 1464, welche sich auf Ablässe und Spendung der Sacramente an Wallsahrer und die Erhaltung der stiftischen Güter beziehen; <sup>2</sup>) dagegen mußte der Abt in einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Diöcesandischof auf dessen Schloß Gottslieben auf die erlangte Exemption in rechtsförmlicher Weise verzichten und erklären, dem Bischof in disheriger Weise gehorsam und gewärtig zu sein, wogegen er jedoch auch vor der Vorladung auf das bischösliche Hosgericht und der Redestellung daselbst ents

<sup>1)</sup> Morel, Regesten von Einsiedeln, No. 905, 906, 908, 909, 913, 915, wo die Reduction der Daten mehrsach zu berichtigen ist.

<sup>2)</sup> Ibidem No. 920 und 921 vom 28. Juni 1464.

hoben wurde in der Meinung, daß er auf Erfordern zur Anhörung allfälliger Anliegen des Bischofs sich zu diesem begeben solle. 1)

Raum war Abt Gerold von seiner Romfahrt in sein Gottes= haus zurückgekehrt, hatte er das Unglück, daß das Münster und unserer lieben Frauen Capelle zu Einsiedeln am 21. April 1465 zum brittenmal ein Raub der Flammen wurden. Alle Gezierden, Relche, Bücher, Rleinobien und das Opfergeld im Stock verbrannten. Schwyz als Kastvogt war sofort entschlossen, die Neubaute ber Kirche an die Hand zu nehmen, und ernannte den Rathsherrn Jos Stadler, früher Landweibel und von 1463—1465 Landvogt zu Baden, zum Baumeister. Der Abt wurde aufgefordert, anzuzeigen, was er an Baarschaft, Kleinodien und andern Mitteln besitze, welche für diese Baute verwendet werden sollten; allein er weigerte sich, die Herren von Schwyz als Rastvögte anzuerkennen, indem der Freiheits= brief, den sie diesfalls von Kaiser Sigismund erhalten hatten, von diesem widerrufen worden sei; übrigens besitze er keinen Schat, was er an Baarschaft gehabt, das sei daraufgegangen, als er den Ablaß von Bapst Bius erworben hatte, zudem er persönlich nach Siena geritten war. 2) Schwyz empfand diese widerstrebende Haltung des Abtes übel, und es entstand ein großer gegenseitiger Unwillen. Die Kastvögte drängten mit dem Neubau, zumal im Jahre 1466 die große Engelweihe stattfinden sollte, für welche bie VIII alten Orte am 22. April gl. Jahres zu Zürich mittelst offenen Briefes für Jebermann zwischen bem Bobensee und Rhein sicheres Geleit zugesagt hatten. 3) Bischof Burkhard von Constanz (gest. 13. April 1466) ordnete an, daß die neue Capelle gewölbt werde. Das Gewölbe der Neubaute war im Sommer 1466 bereits erstellt; außer dem Burgermeister Rudolf von Cham von Zürich und Schultheiß Heinrich von Hunwyl von Luzern leisteten hieran auch Ammann Ital Reding von Schwyz und der Baumeifter J. Stadler ansehnliche Während Schwyz so in kräftiger Weise für die Neuerrichtung des Gotteshauses sorate und vom Bischof von Constanz

<sup>1)</sup> Berzichterklärung und Revers des Abtes Gerold vom 19. Januar 1465. Erzbischöfl. Archiv Freiburg i. B.

<sup>2)</sup> Schriftlicher Bericht von 1467 im Thurmknopf bes einsiedlischen Amts. hauses in Zürich. Abgebruckt Geschichtsfrb. IV. 303.

<sup>3)</sup> Vergl. Eidg. Abschiede II. 352.

<sup>4)</sup> Vergl. den genannten Bericht von 1467 aus dem Thurmknopf.

hierin unterstütt murbe, machte es gleichzeitig Anstrengungen, ben im Jahre 1464 erfolgten Verkauf der einsiedlischen Besitzungen im Der Conventuale Richard Canton Rug rückgängig zu machen. von Kalkenstein nahm dabei ebenfalls Stellung gegen seinen Abt, der unbeugsam jede Einmischung der Kastvögte von sich wies. Abt Gerold verließ im Herbste 1465 das Gotteshaus und ritt nach Zürich, wo er Burgrecht besaß, und rief gegen Schwyz ben Schutz der Herren von Zürich und anderer ihrer Gidgenossen an. Bährend sich so der Abt vom Gotteshause fern hielt, und der älteste Conventherr, Richard von Falkenstein als Statthalter amtete, enthoben dieser und seine Mitconventualen Konrad von Rechberg, Albrecht von Bonstetten und Barnabas von Mosar am 17. Dec. 1465, ohne Zweifel, um den Klosterbau rasch zu fördern, von Hans Obslachen von Esch ein Anleihen von 800 rh. Gulden in Gold und setzten hiefür als Pfand ein den Weinzehnten zu Mit Wissen und Willen des Rathes daselbst ver= Meilen. pflichtete sich Arnold Kupferschmid, des Rathes von Schwyz, der 1467 Landammann wurde, als Bürge und Mitgülte für diese Schuld. Das nämliche thaten mit Zustimmung bes Rathes von Zürich Johannes Meis von Zürich, Hans in ber Au und Hans Huber von Horgen, und beibe Stände besiegelten mit ihren Insigeln die Schuldurkunde. 1) Alsbann schritten Schwyz und Bischof Burkhard zur förmlichen Absetzung des Abtes, wogegen dieser den hl. Vater um Silfe anrief. Mittelst Bulle vom 31. Mai 1466 befahl aber Papst Paul II. dem Erzbischof von Mainz und den Bischöfen von Strafburg und Bafel, daß fie den Abt Gerold, den der inzwischen verstorbene Bischof Burkhard, der schwyzerische Ammann Wernher Blum, Ulrich Abyberg, Dietrich Inderhalten und andere von der Abtei verdrängten, darin wieder einsetzen und zwischen ben streitenden Parteien rechtlich entscheiben. Im Weitern gab der Papst dem Abte und seinem Gotteshause den Dompropst von Chur, Johannes Hopper, zum Rechtsbeistand und Schirmer. Diesen rief nun Abt Gerold um Recht an, worauf er unterm 28. Juni an den Conventherrn Richard von Falkenstein und alle bessen Helfer, sowie an Ammann und Gemeinde von Schwyz die Mahnung

<sup>1)</sup> Gültbrief vom 17. December 1465. Abschrift Stiftsarchiv Einfiedeln A. R. P. 1.

erließ, den Abt wieder zu seiner Abtei zuzulassen. 1) Dompropst Hopper sette bann beiden Theilen einen Rechtstag nach Wyl an; auf Verwenden der eidgenössischen Orte, welche den Aufsehen erregenden Sandel schon auf mehreren Tagsatungen längst gern vermittelt hätten, wurde bann Zürich als Malstatt bezeichnet und beidseitig angenommen. Hier kam nun am 2. Sept. 1466 auf einem Tage ber eidgenöfsischen Boten von Zurich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus, und in Anwesenheit des Dompropstes Hopper und der Parteien eine Vereinbarung zu Stande, die im Wesentlichen dahingeht: 1) Der Herr von Ginsiedeln soll angehends wieder zu seinem Gotteshaus und Regiment kommen; es soll aber auch bei der geistlichen Ordnung, welche der verstorbene Bischof Burkhard von Constanz für das Kloster gemacht hat, sein Verbleiben haben. 2) Zu bem Stock in unserer lieben Frauencapelle sollen drei Schlösser und ebenso viele Schlüssel gemacht werden, von denen einer dem Abt gehört, der andere dem Convent gegeben wird, welches benfelben nach Anweifung einer bischöflichen Ordnung verwahren soll; den britten Schlüssel legt Dompropst Hopper im Namen bes Bischofs von Constanz hinter Ammann und Rath als Kastvöate und Schirmer des Gotteshauses. Wollen Abt und Convent über den Stock gehen, so sollen sie das bem Rathe zu Schwyz verkünden, der dann den Schlüssel durch ein Rathsglied zur Stelle bringt, und bei ber Deffnung bes Stockes und bei der Herausnahme und Zählung des Geldes gegenwärtig sein soll. Der Inhalt des Stockes wird in drei Theile getheilt; ber eine Theil gehört bem Abt für seinen und des Conventes Gebrauch, den andern nimmt Rathsherr Jos Stadler von Schwyz, ben der Abt zu seines Gotteshauses gegenwärtigen Bau zum Baumeister angenommen hat, und den dritten Theil nimmt diejenige Person, die von Abt und Convent zur Bezahlung der Schulden bes Gotteshauses geordnet wird. 3) Was während der künftigen Engelweihe bis Gallentag an Opfern und Gottesgaben fällt, foll ausschließlich für Abzahlung von Schulden des Gotteshauses und bes Abtes verwendet werden. 4) Jos Stadler solle Baumeister bleiben, so lange er hiezu tauglich ift; von St. Gallentag an soll er seinen Drittheil in Empfang nehmen, und in Uebereinstimmung

<sup>1)</sup> Regesten von Einsiedeln No. 938 und 939.

mit Abt und Convent verbauen, wo es am nütlichsten und nothwendigsten ist, und jenen jährlich über Einnahmen und Ausgaben Rechnung geben. Geht Stadler vor Vollendung der gegenwärtigen Neubaute mit Tod ab, so soll der Abt aus dem Rathe von Schwyz einen anderen Baumeister nehmen. 5) Die für die Liquidation ber Schulden gewählte Person soll schwören, ihren Antheil aus ben Erträgnissen des Opferstockes beförderlich an des Gotteshauses Schulden zu geben und darüber dem Abte alljährlich Rechnung 6) Sofern nach Gallustag 1466 (nach beendigter Engelstellen. weihe) des Stiftes Schulden nicht bezahlt ober ohne Schaden angestellt (gestündigt) wären, und diesfalls das Gotteshaus betrieben werden möchte, so soll ber Abt diese Passiven aus anderen Gin= fünften des Klosters bezahlen und das Stift nicht in Kosten und Schaben kommen lassen. 7) Der Sigrist in der Frauencapelle soll schwören, alles, mas ihm gegeben wird ober zu Handen kommt, was in den Stock gehört, darin zu thun, und nicht für sich zu behalten oder es Anderen wegzugeben. 8) Was der selige Bischof von Constanz wegen der Kleinodien, die unserer lieben Frauen gegeben und geopfert werben, in seinem geistlichen Regiment angeordnet hat, soll vollzogen werden, nämlich, daß ein Abt sie nur an des Gotteshauses Nuten und Ehren verwende. 9) Was Nutens von dem Wechsel (Geldwechselftube), von Zeichen, Wachs und von den Gädmern (Krambuden) fällt, und alle übrigen Einkunfte und Gefälle soll der Abt einnehmen, in des Gotteshauses Rugen verwenden oder anlegen und jährlich im Beisein des Conventes, bes Baumeisters und eines Rathsboten von Schwyz verrechnen. Auch soll der Abt nach Anweisung des geistlichen Regiments von seinen Amtleuten jährlich Rechnung nehmen. 10) Der Abt soll an seinem Hofe nicht mehr als neun Versonen und in seinem Marstalle nicht mehr denn fünf Pferde halten; was er aus bem Gottes= haus ober aus Pfäffikon nach St. Gerold ober anderswohin verführt hat, soll er bei guten Treuen wieder zurückgeben. Damit wird endlich aller Unwillen und was mit Worten und Werken vorgegangen sein mag, aufgehoben, und beiden Parteien sollen ihre Rechte und Freiheiten gewahrt bleiben. 1)

Dieser gütliche Spruch constatirt volkauf, daß die öconomische

<sup>1)</sup> Urf. Archiv Schwyz. Auszüglich abgedruckt Gidgenöffische Abschiebe II. 358.

Verwaltung bes Stiftes und auch bas geiftliche Leben bes Convents zum mindesten sehr Vieles zu wünschen übrig ließen, und ein kräftiges Einschreiten der Schirm= und Kastvögte am Plate war, wenn anders das Gotteshaus nicht einem langsamen Zerfalle preisgegeben werden sollte. Der Convent bestund zu dieser Zeit außer bem Abte aus nur vier Mitgliedern, von denen zeitweilig einige als Pröpste in St. Gerold und im Kloster Kahr sich aufhielten. Allerdings vermehrte diese Vereinbarung in nicht geringem Maße die bisherigen Competenzen der Schirmherren, indem sie ihnen die Einsicht und Controlle über den stiftischen Haushalt öffnete. Ein einsiedlischer Geschichtschreiber wirft ben Schwyzern vor, im Grunde hätten sie es nur barauf abgesehen, die Verwaltung bes Klosters selbst an sich zu reißen. 1) Diese Behauptung geht wohl zu weit, denn die Vortheile aus dieser Handlungsweise ber Schirmherren kam nicht ihnen, sondern dem Gotteshause allein zu gut.

Mit der Wiedereinsetzung des Abtes in sein Gotteshaus kehrte der gehoffte Friede zwischen diesem und den Herren von Schwyz keineswegs zurück; benn es blieb immerhin noch die wichtige Streitsache zwischen den zwei Orten Zug und Schwyz über die Gültiakeit des Verkaufes der einsiedlischen Güter an den erstge= nannten Stand hängend. Erscheint auch bas Gotteshaus Einsiedeln in dieser Angelegenheit nicht als selbsthandelnd, sondern gewissermaßen nur als Drittperson, so berührte es doch wichtige finanzielle, bas eigene Selbstbestimmungsrecht berührenbe Frage in eminentem Maße. Die Tagsatzung mühte sich vergeblich zu mehreren Malen ab, den Streit in Gute beizulegen. Auf bem Tage zu Luzern vom 28. April 1466 stellte sie den Parteien einen Dreiervorschlag auf: erstens dem Gotteshause sollen die Einkunfte der zugerischen Besitzungen, Zug aber die Gerichte daselbst ver= bleiben, oder zweitens, den Gidgenossen solle anvertraut werden, einen Obmann in dem Streite zu setzen, oder drittens, der Abt von Einsiedeln solle sich verpflichten, ohne Wissen und Willen benen von Zug keinen Ammann mehr dorthin zu setzen. 2) Nach gereizten Unterhandlungen brachten die eidgenössischen Orte es

<sup>1)</sup> Leben des hl. Meinrad. Festschrift zum Millenarium v. 1861. S. 207.

<sup>2)</sup> Eidg. Abschiede II. 353.

endlich bahin, daß sowohl Schwyz als Zug sich zur Ernennung von Zufätzern und Schiedsleuten bequemten; Schwyz wählte hiefür alt Ammann Wernher Blum und Venner Ulrich Abyberg, Zug die Nathäglieder Wernher Stocker und Heinrich Landes; die vier zusammen bezeichneten dann in Einsiedeln als gemeinen und Obmann Rudolf Schiffmann, des Raths von Luzern. redete dieser mitsammt den Schiedleuten und der Gidgenossen trefflicher Botschaft zu manchem Male um die Sache autlich zu erledigen, umsonst kehrte er vor die Landsgemeinden beider Orte, um sie zur Nachgiebigkeit zu bewegen, — beibe Parteien beharrten auf einem Rechtspruche. Der Obmann mußte wider seinen Willen dem Rechte den Lauf lassen, und beauftragte die beidseitigen Schiedsrichter, ihr Urtheil in schriftlicher Form abzugeben. Unterm 20. Febr. 1468 gaben die Richter von Schwyz ihren Befund also ab: Die Kundschaft habe so gar klarlich bargethan, daß der Abt den Gotteshausleuten bei der Huldigung versprochen hatte, sie vor Allem bei ihren Rechten und dem Herkommen zu belassen, und sie nicht davon zu drängen, sondern ihnen die Freiheiten eher zu bessern als zu schwächen; das gleiche habe auch der Abt zu Constanz auf das Evangelium geschworen; auch das Urbarbuch enthalte, daß ein Abt die Gotteshausleute weder verkaufen noch verpfänden bürfe, weder einen einzelnen noch alle. Sodann weise ein Artikel in den Bundesbriefen klar aus, daß man jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf und jeden Hof bei seinen bisherigen Gerichten und Rechten belaffen solle. Durch die Kundschaft sei bestimmt gesagt, wie die sieben einsiedlischen Dinghöfe, deren der verkaufte Hof Neuheim einer ift, hergekommen und gefreit seien, daß sie Niemand von dem Gotteshause verkaufen, verändern noch versetzen solle, ohne ihre Zustimmung; daß die Gotteshausleute vor dem Kaufe ihre Botschaft nach Zug schickten mit ber Bitte und bundesgemäßer Mahnung, sie nicht von dem Gotteshause zu verkaufen. habe seiner Zeit dem Rathe von Schwyf fälschlich vorgegeben, daß Stadt und Amt Zug, und die Gotteshausleute bis an zwei, drei, einhellig mit dem Kauf einverstanden gewesen seien, worauf Ammann Reding Befehl erhielt, zu dem Tage zu reiten; nun erweise sich durch Zeugen, daß man nicht einhellig war, und damals bie von Baar in den Kauf nicht eingestanden waren. Daher geben die beiden Richter bei Eiden ihr Urtheil dahin ab, der fragliche

Verkauf sei vollständig unnüt und ungültig, die Gotteshausleute zu Neuheim, Hinderburg, Aegeri und am Zugerberg sollen wie zuvor, mit Binsen, Fällen, Geläffen, Chrichat und Gerichten bem Gotteshause Einsiedeln und der dortigen gottgeweihten Capelle gehorsam und gewärtig sein. Die von Zug sollen alle ihnen aus= gehändigten Urbarien, Röbel und Schriften zurückerstatten. Zugesetzten von Zug bagegen erkannten den angestrittenen Verkauf als zu Recht bestehend. Nun ließ sich der Obmann sämmtliche Acten und Parteiurtheile zu genauer Erläuterung zustellen und erkannte baraufhin am 14. März 1468 eidlich, daß ihm bas Urtheil der Zugesetzten von Schwyz besser und gerechter dunke. Erwiesenermaßen hätten sich am Anfang, am Mittel und am Ende der Verkaufsverhandlungen viele Gotteshausleute Verkaufes gewidert, ein Verkauf würde sie um ihre Gerechtig= feit bringen; benn wenn ein Gotteshausmann verdürb und an seinem zeitlichen Gut so arm wurde, daß er nichts mehr befäße, so musse man einen solchen in das Gasthaus nehmen und ihm ba Essen, Trinken und leibliche Nahrung geben, bis zum Lebens-Abt Gerold habe in Constanz vor dem Bischofe eidlich beschworen, die Gotteshausleute hätten ihm nur unter der Bedinaung huldigen wollen, daß er sie bei den alten Rechten belasse; das nämliche bestätige er auch jett noch in seiner Kundschaft. Der Hof Neuheim sei ber sieben Dinghöfe einer, auf die das Gottes= haus gewidmet sei; wenn einer der Dinghöfe mit dem Abte stößig werde, stünde den übrigen der Entscheid des Spanes zu. Durch ben Verkauf von Neuheim aber würde die Zahl der urtheilenden Dinghöfe verringert. Laut anderen Zeugenaussagen könne man Gotteshausleute nicht vom Gotteshause weg verkaufen, ohne ber brei Theile Wissen, das heißt des Abtes, des Vogtes und der Gotteshausleute. Ueberdies verbieten laut vorgelegten Abschriften päpstliche Bullen bei der Strafe des Bannes den Verkauf von Gotteshausleuten. Es sei sodann nicht bewiesen, daß der fragliche Verkauf mit Wissen und Willen der über Abt und Capitel gesetzten Obern und Visitatoren geschehen sei, der Obmann finde daher, daß er ohne Zustimmung dieser Visitatoren und Obern zu dem Verkaufe nicht berechtigt gewesen sei; außerdem finde es sich keineswegs, daß das Gotteshaus in folder Nothlage war, daß ein Theil bes Widums ber Kirche veräußert werden mußte; übrigens sei es gleichgültig, ob die Herren von Schwyz seinerzeit dazu eingewilligt hätten oder nicht, da sie nicht des Stiftes geistliche Obern und Visitatoren seien. 1)

Diese Umstoßung des vier Jahre zuvor getroffenen Kaufvertrags mußte für das ohnehin mit Schulden beladene 2) und für den Neubau des verbrannten Gotteshauses stark in Anspruch genommene Stift schwer, ja fast unerträglich sein; allein es mußte sich dem Rechtspruche fügen, da bei den Eidgenossen nirgends Neigung vorhanden war, diese mit großen Kosten und Mühen erwirkte Sentenz wieder preiszugeben, und weil überhaupt Abt Gerold sich weder bei den eidgenössischen Orten noch bei dem Bischof von Constanz irgendwelcher Sympathie zu erfreuen hatte. So kam es, daß die Kluft zwischen den Schirmherren und dem Abte sich immer mehr erweiterte, bis erstere zu Thätlichkeiten griffen, um den unhaltbaren Zustand einmal durch vollendete Thatsachen abzuthun. Sie bemächtigten sich in Einsiedeln des Abtes und hielten ihn eine zeitlang gefangen, allerdings ohne ihm weitere Unbilben anzuthun. Bur Strafe hiefür verfielen Ammann und Rath von Schwyz den Folgen des Kirchenbannes. Der Abt wurde nach einiger Zeit aus ber Gefangenschaft wieder entlassen und ihm die frühere Freiheit vollständig zurückgegeben, worauf Ammann und Räthe alsbald beim Bischof von Constanz um die Aufhebung des Bannes bittlich einkamen. Unterm 13. October 1469 will= fahrte der Generalvicar und erließ an den Pfarrer zu Schwyz die Weisung, nach Anhörung der Beichte, von Ammann, Räthen und einiger Anderer, die bei der Gefangennahme des Abtes mit Rath und That mitgeholfen, ben Bann zu lösen, und dies angemessen zu verkünden. 3)

Inzwischen war im Frühling ober anfangs Sommer bes

<sup>1)</sup> Urk. Archiv Schwyz, 10 Folioseiten auf Pergament. Siehe auch eibg. Abschiede II. 375.

<sup>2)</sup> Am 10. April 1468 verschrieb Abt Gerold dem Frauenmünster in Zürich für 260 rhein. Gulben eine ewige Gült von 10 Gl. auf dem Zehnsten zu Meilen; den 9. März 1469 enthob er abermals gegen Versetzung des Weinzehntens zu Meilen und der Einkünste des Hofes und Amtes Zürich und der Gefälle im Aargau von den Augustinern zu Zürich 600 Pfund Pfennig. Stiftsarchiv Einsiedeln. A. R. P. 1.

<sup>3)</sup> Urk. Archiv Schwyz. Beilage 4.

Jahres 1469 durch die Bemühungen des Herrn Gebhard Sattler, weiland Generalvicar des Bischofs Hermann von Constanz 1) und gewisser Boten aus den eidgenössischen Orten eine Verständigung zwischen Schwyz und dem Abte Gerold zu Stande gekommen.

Um die Liquidation der vorhandenen dringenosten Verbind= lichkeiten herbeizuführen und die Abkurung zwischen dem resignirenden Prälaten und seinem Gotteshause zu erleichtern, lieben Schultheiß und Rath von Rapperswyl unterm 10. Juli 1469 an Abt und Convent auf ihr und der Herren und Freunde von Schwyz ernstliches Bitten die Summe von 1000 rheinische Gulden in Gold, für deren Verzinsung mit 50 Gl. die einsiedlischen Güter und Gefälle zu Stäfa und Hombrechtikon als Unterpfande angewiesen wurden. Neben dem im Amte stehenden Landammann von Schwyz, Dietrich Inderhalten und Vogt Jos Stadler, dem Baumeister, übernahmen Andreas Roll von Bonnstetten, der Bater bes einsiedlischen Conventuals und spätern Decans Albrecht von Bonnstetten, Bilgri Spervogel von Hurden, einsiedl. Vogt im Hof zu Pfäffikon, Burkhard Wirz, einsiedl. Ammann zu Uerikon, und Heinrich Taflenter, Burger zu Rapperswyl solidarische Bürgschaft mit der Verpflichtung zu Giselschaft in der Stadt Rapperswyl oder in Zürich. 2)

Am 27. October gl. J. erschienen vor Johannes Kaltschmid, kaiserlichem und des Chorherrenstiftes Zürich geschwornem Notar persönlich in der kleinen Rathstube in Schwyz Abt Gerold von Einsiedeln, sowie der Schwyzer Landammann Dietrich Inderhalten, Konrad Kupferschmid, alt-Ammann, und Konrad Jakob, Landschreiber und Hans Jost, des Rathes, als Abgeordnete der von Schwyz. Abt Gerold erklärte daselbst eidlich förmlichen Verzicht auf die Abtei und die Annahme der zwischen ihm und Schwyz

<sup>1)</sup> Gebhard Sattler, Domherr zu Constanz, seit dem 22. Juni 1469 auch Burger zu Luzern, war am 8. Juni gl. J. von den zu Baden versammelten eidgen. Orten für die Wahl eines Propstes von Beromünster empsohlen worden. Da er den Erlaß des Generalvicars vom 13. October 1469 betreffend Aushebung des Bannes über Ammann und Räthe zu Schwyz contrasignirt, so fällt sein Ableben zwischen dem 13. und 27. October 1469. Vergl. Geschichtsefreund XV. 151 und eidg Abschiede II. 397.

<sup>2)</sup> Sehr umfangreiche Urk. Stadtarchiv Rapperswyl. Dieses Anleihen wurde 1516 von Pfleger Diebold von Geroldseck abbezahlt.

abgeredeten gütlichen Uebereinkunft, und übergab mit vollmächtiger Gewalt die Vollziehung seiner Resignation zu Handen des Bischofs von Constanz an die Aebte von St. Gallen und Kappel, an den Propst von St. Leobegar in Luzern und an den Mittelmesser an unserer lieben Frauen Capelle in Einsiedeln, Hrn. Nikolaus. das geschah in Gegenwart der Zeugen: Pfarrer Nikolaus Rent, ber Caplane Johannes Stüßlinger von Beromunster, Johannes Wagner und Rudolf Mener, und des Helfers Johannes Dieterspach, fämmtliche an der Pfarrkirche Schwyz. Die Uebereinkunft selbst begreift folgende Punkte: 1) Es soll der gnädige Herr von Einsiebeln gerichtet und geschlichtet sein aller und jeglicher Spänne und Stöße, woher sie auch rühren, bis auf den heutigen Tag, gegen die von Schwyz und umgekehrt. Der Abt soll vollen Gewalt haben, vor dem Bischof von Constanz und wo es nothwendig sein mag, das bisher über das Gotteshaus gehabte Regi= ment in zeitlichen und geistlichen Dingen, auch alle Herrlichkeiten und Lehenschaften und alle Gewalt aufzugeben; er soll sich berselben fünftig nicht mehr bedienen und unterwinden, sondern einem Statt= halter und Verweser vollen Gewalt geben, an bes Abtes Statt alle Obliegenheiten und Rechte zu vollbringen und auszuüben, und diese Vollmacht nie mehr widerrufen noch dawider handeln. 2) Dem Abte wird die Propstei St. Gerold zu theil, woselbst er fein Wesen haben soll, und bazu jährlich 200 rheinische Gulben, je die Hälfte davon auf St. Johannes den Evangelisten und St. Johannes im Sommer zahlbar. Die Propstei zu St. Gerold und was dazu gehört, soll der gnädige Herr unwüstlich und in Ehren halten, nichts davon versetzen, verkaufen noch verwenden bei Strafe der Ungültigkeit. 3) Dazu sollen dem Abt verabfolgt werden: vier filberne Becher, die Bettstatt, die er in Einsiedeln benütt hatte, drei Pferde, sein Schnetzeug', ein Jagdzeug, auch sein Gewand und etliche Stücke Tuch, die ihm zustanden. das soll nach seinem Absterben wiederum dem Gotteshause zufallen. 4) Die jährliche Ausrichtung ber 200 rheinischen Gulben haben Pfleger und Convent auf das einsiedlische Amt Zürich zu versichern und dem Abte dafür Gülten und Bürgen zu stellen; außer= bem muß die Versicherung durch den Bischof von Constanz confirmirt und burch Zürich und Schwyz besiegelt werden. Die Bezahlung des Jahrgelbes erfolgt in Zürich. 5) Der Abt soll seinen

Sitz in St. Gerold haben, und im Gotteshause zu Einsiedeln weiterhin kein Wesen haben, noch Kosten auf dasselbe treiben. 6) Der Abt soll ferner die Gotteshausleute des Eides, den sie ihm und dem Gotteshaus leisteten, ledig und los sagen. 7) Sollte der Abt vorstehende Artikel nicht sammt und sonders halten, was er eidlich zugesagt hat, so setzt er die Aebte von St. Gallen und Kappel, den Propst zu Luzern und Herrn Nikolaus, Mittelmesser zu Einsiedeln als vollmächtige Procuratoren und Anwälte ein, um die Abtei an den Bischof von Constanz zu resigniren und aufzugeben, in welchem Falle auch die Pension dahinfällt. 1)

Nachdem nun die langjährigen Anstände auf diese Weise eine enbgültige Lösung fanden, und das gegenseitige Vertrauen zwischen bem Gotteshause und den Schirmherren von Schwyz wieder zurückkehrte, übernahm der dreißigjährige Conventuale, Herr Konrad von Hohenrechberg als Abministrator die Leitung des Stiftes. Schon am 13. December darauf erließ Bischof Hermann von Conftanz neue sehr interessante Satungen und Bestimmungen über das innere geistliche Leben der Stiftsherren und der von ihnen angestellten Geistlichen, nachdem die Ordnungen und Visitationen der frühern und des jetigen Diöcesanbischofs wenig Frucht und Mehrung der Tugend in den Conventualen als Gliedern und ihrem geiftlichen haupt, sondern von Tag zu Tag im geiftlichen und weltlichen Wesen wegen übler Regierung merkliche Abnahme gefunden haben. Diese neue geistliche Ordnung bezieht sich vornehmlich auf die würdige Abhaltung des Gottesdienstes, die Versehung des Chordienstes, die Aufstellung eines Decans als Stellvertreter des Abtes und Pflegers, namentlich im Chor, im Capitel, im "Mävental" und "Dormentar", die wöchentl. Abhaltung bes Capitels an den Freitagen, die Bezeichnung eines Custos, der das Heilthum, die Bücher, Schriften und Kirchengeräthe wohl verwahre, die Erstellung eines ziemlichen Kerkers, wo Straffällige ihre Strafe abbüßen sollen, das Beichthören der Pilger und anderer Leute, namentlich auch, daß die angestellten Beichtiger vor Ausübung ihres Amtes sich vor dem Bischof oder seinem Vicar verhören lassen, ob sie zu solchen Dingen geschickt seien, und also bas Placet einholen, die Entfernung des unnöthigen Bruderstocks unserer

<sup>1)</sup> Urf. Archiv Schwyz.

Frauen, die Anstellung eines gelehrten Schulmeisters für die Jungen und Novizen, welch lettere zu allen Fronfasten und an den vier Hochzeiten beichten sollen, die Verwendung der Opfergaben, Gold, Silber, Ebelgestein und anderes, so unserer lieben Frauen Bild angehängt oder geopfert wird, die jährlich zweimalige Rechnungsstellung über das gesammte Einnehmen und Ausgeben in Gegenwart von Boten von Schwyz, die jährliche Abnahme der Rechnungen von Seite der Amtleute. 1) Hinsichtlich des Opferstockes in der Capelle ver= ordnete der Bischof, abweichend von dem gütlichen Spruche von 1466, es sollen zu ben baherigen zwei Schlössern der Abt ober Pfleger den einen, und das Convent den andern Schlüssel haben. Der lettere soll zu bes Conventes Siegel in eine mit drei Schlös= sern verwahrte Truhe gelegt werden; die Schlüffel hiezu sollen ber Decan, der Cuftos und der älteste Conventherr bewahren. Ohne Zweifel mit Bezugnahme auf die lettgenannte bischöfliche Verfügung machten ber neue Pfleger und bas Convent Schwierig= feiten, die frühere Uebereinkunft wegen des Opferstockes anzuer-Der Pfleger meinte, die Ueberlassung eines der drei fennen. Schlüssel an die Herren von Schwyz sei unbillig und wider das Herkommen, und es sei der Verzicht des letten Herrn und Abtes auf diese Chehafte des Gotteshauses ungültig. Um diesen neuen Bankapfel gleich von Anbeginn an aus dem Wege zu räumen, bemühte sich Abt Ulrich von St. Gallen auf Bitte beider Parteien alsbald nach Einsiedeln, und erzielte folgende neue Vereinbarung: Von den drei Schlüffeln zum Opferstock soll den einen der Pfleger, ben andern die Conventherren, den sie bei dem Conventsiegel aufbewahren sollen, und den dritten die Herren von Schwyz inne= haben; doch in dem Vertrauen, daß Schwyz seinen Schlüssel in Ginsiedeln jemanden übergebe; wenn bies aber nicht angehen wolle, so mögen die Schirmherren ihn nach Schwyz mitnehmen, und jeweilen zu Deffnung des Opferstockes einen Abgeordneten nach dem Gottes= hause schiden. Ein Drittheil der Opfergaben gehört an die Schulben, ber andere an die Kirche des Gotteshauses; den letten Drittheil mag Schwyz, nach Unterweisung über die Bedürfnisse des Stiftes entweder ebenfalls für Abzahlung von Schulden verwenden, oder aber an dem Gotteshaus verbauen. Damit sollen die Barteien

<sup>1)</sup> Gleichzeitige beutsche Uebersetzung im Archiv Schwhz. Mittheilungen.

vollständig vereinbart und einander treulich beholfen und beiständig sein; doch soll diese Richtung nur für die Zeit der Pflegerschaft des Herrn Konrad von Rechberg gültig, und den Rechtsamen des Stiftes unvorgreislich, den Herren von Schwyz aber alsdann ebenfalls an der Uebereinkunft von 1466 und an ihren Freiheiten unnachtheilig sein. Von diesem Verkommniß, das in zwei Doppeln verschrieben und auseinander geschnitten worden, wurde jeder Partei ein Exemplar zugestellt. 1)

In Gemäßheit des bischöflichen Reglements wurde der Conventherr Albert von Bonstetten mit der Würde eines Decans, und sein jüngerer Mitbruder Barnabas von Mosax mit derjenigen eines Custos betraut.

Für längere Zeit können wir nun zwischen dem neuen Pfleger und spätern Abte Konrad und den Herren von Schwyz ein wohlwollendes Zusammenwirken zum besten des Stistes wahrnehmen.
Unter der Bauleitung von Schwyz schritt die Herstellung des
verbrannten Gotteshauses stetig vorwärts. Schwyz ordnete durch
Spruch vom 26. August 1471 Anstände zwischen dem Gotteshaus
und der Waldstatt, daß die Schweigen nur an Gotteshausleute
der Waldstatt verliehen und daß die dem Stiste zustehenden
untern Gerichte dis an Düb und Frevel nur mit Gotteshaus- und
Waldleuten besetzt werden dürfen. 2)

Am 22. Februar 1472 entschied der Schultheiß von Rapperswyl in dem Streite zwischen dem einsiedlischen Pfleger und Schwyz,
daß die hohen Gerichte und der Blutbann zu Reichenburg nach Schwyz
gehören, die anderen Gerichte aber dem Gotteshause zustehen. 3)
Im nämlichen Jahre, den 24. Sept., septen die schwyzerischen
Rathsglieder Dietrich Inderhalten, Ulrich Abyberg und Hans
Jost die zwischen den Conventherren und gemeinen Hosseuten
einerseits und den Landleuten aus der March anderntheils streitigen
Grenzen von dem Stein auf dem Schönenboden an thalwärts sest. 4)
In Bezug auf das vom Pfleger behauptete Recht der freien
Ammannwahl im Hose zu Pfäfsison erkannten Ammann und

<sup>1)</sup> Drig. Urk. vom 29. März 1470. (ausgeschn. Zeddel) im Archiv Schwyz.

<sup>2) 11</sup>rk. Archiv Schwyz und Stiftsarchiv Einsiedeln. Reg. No. 965.

<sup>3)</sup> Urk. Stiftsarchiv Einfiedeln. Reg. No. 967; ebenfalls im Archiv Schwyz.

<sup>4)</sup> Urf. Archiv Schmyz. Reg. v. Ginfiedeln No. 971.

Rath von Schwyz auf Ansuchen der beiden Parteien, daß fürhin nur Gotteshausleute und geborne Hosseute von einem Abte zu einem Ammann in Pfäffikon gesetzt werden sollen. <sup>1</sup>) Weiterhin entschied der Schwyzer Landammann Konrad Jakob als Obmann einen Streit zwischen dem Pfleger von Nechberg und den Genossen von Sattelegg in der March in Betreff der Benutung zweier Schweigen in Einsiedeln. <sup>2</sup>)

Im Jahre 1477, wo abermals das große Engelweihefest zu Einsiedeln gefeiert wurde, ließ sich der bündnerische Pfarrer Johannes Buttgi zu Igis beigehen, die vom Papste für dieses Fest gespendete Gnade und den Engelweihe-Ablaß zu schmähen. Darob glaubten Pfleger und Convent in Schaden und Nachtheil zu gerathen, und auch Landammann und die Räthe von Schwyz fühlten sich schwer verunglimpft. Beide Theile klagten alsbald darch ihre Botschafter, Rudolf Büeler, Frühmesser zu Einsiedeln und Hans Schiffli von Schwyz Landvogt zu Windegg, vor bem Bischof Ortlieb von Chur, der den Lästerer in Gefangenschaft setzen ließ. Aus dieser wurde er den 24. Nov. 1477 durch die Dazwischenkunft bes uns bereits bekannten Dompropst Johannes Hopper, des Domherrn Johannes Sattler von Chur und des Nathsherrn Hans vom Loh daselbst geledigt unter folgenden Bedingungen: 1) Der Pfarrer muß die gethanen Schmähungen vor seinem Bischof und dem Kavitel, ferner vor Bürgermeister und Rath zu Chur und endlich in den Pfarrkirchen zu Zitzers und Jgis in Anwesenheit des Dompropstes oder eines Vertreters des Bischofs öffentlich widerrufen und bekennen, daß er beiden klagenden Theilen Unrecht gethan habe. 2) Als Strafe und als Entgelt für allfälligen wegen ber Schmähung erfolgten Minderbesuch ber Engelweihe hat der Pfarrer dem beleidigten Gotteshaus innert einem halben Jahre einen Kelch, der dem Stift nüz und dem Geber ehrlich ist, zu verabfolgen. 3) An die Unkosten des Gottes= hauses und der Herren von Schwyz zahlt er sofort 50 Goldgulden. 3)

Nachdem Abt Gerold auf seiner Propstei St. Gerold nach

<sup>1)</sup> Urkk. Kirchenlade Freienbach, vom 13. Febr. 1475 u. 11. Nov. 1476. Einfied. Reg. No. 973 u. 979.

<sup>2)</sup> Urf. Stiftsarchiv Ginfiedeln. Reg. 975.

<sup>3)</sup> Urk. Montag vor Katharina 1477. Archiv Schwhz. Bergl. Ginfiedl. Reg. No. 986 u. Nachtrag 30, welch letteres nach obiger Darstellung zu berichtigen ift.

elfjähriger ftiller Zurückgezogenheit am 14. October 1480 bas Zeitliche gesegnet, mählte der auf drei Mitglieder herabgesunkene Convent (Pfleger Konrad von Rechberg, Decan Albrecht von Bonstetten und Custos Barnabas von Mosar) am 29. Oct. gl. J. im Schloß Pfeffikon den bisherigen Stiftsverwalter zum Abte. Das gute Verhältniß zu ben Schirmherren blieb ungetrübt. Unterm 1. Juni 1482 lösten Landammann, Rath und gemeine Landleute eine auf dem Weinzehnten zu Meilen versicherte Gültschuld von 700 Goldgulden, welche das Stift dem von Muleren zu Bern schuldete, im Einverständniß bes Abtes an sich, und liehen bemselben im gleichen Jahre, ben 2. Sept., weitere 400 rh. Gulben, mofür zwei einsiedlische Höfe zu Niedermyl verpfändet wurden. 1) Auch der gelehrte Dekan von Bonstetten, den die Herren von Schwyz ihren Landsmann nennen, ftund in guten Beziehungen zu diesen. Er verkehrte freundschaftlich mit Ammann Konrad Kupferschmid, dem der gelehrte Stadtschreiber Thüring Fricker von Bern in Bonstetten's Namen Briefe in seinem Hause zu Schwyz bestellte; 2) ferner mit dem einsiedlischen Baumeister Ulrich Räti,3) bem nachmaligen Landammann. Sein Nachfolger im Baumeister= amte war Rathsherr Hans Lüond. 4) Landammann und Rath von Schwyz empfahlen den 24. Juni 1487 den wohlgelehrten Decan und lieben Landsmann, unter Berufung auf bessen lateinische und beutsche Chroniken, die Schwyz und allen Gid- und Bundesgenossen zu Lob und Ehre gereichen, Schultheiß und Räthen von Freiburg in einer Angelegenheit zu befonderer Berücksichtigung. 5)

Schwyz bemühte sich auf vielen Tagsatzungen, daß ein Theil der reichen Burgunderbeute, über deren Theilung man sich jahrelang nicht einigen konnte, in das Münster zu Einsiedeln geschenkt und daselbst, wo so viele Leute hinkommen und es sehen können, zur öffentlichen Schau ausgestellt werden, worauf endlich die eidg. Orte den goldenen (vergoldeten) Armsessel Karl des Kühnen am

<sup>1)</sup> Stiftsarchiv Einsiedeln. A. R P. 1. Später erwarb bas Land Schwyz auch noch die obgenannte Gült von 800 Goldgulden vom 17. Dec. 1465.

<sup>2)</sup> Bergl. Briefe an Albrecht von Bonftetten. Geschichtsfrb. III. 42.

<sup>3)</sup> Bergl. Brief vom 3. Dec. 1494. Geschichtsfrb. VII., 204.

<sup>4)</sup> Bergl. Regesten von Einsiedeln No. 1115 h von 1498, 29. März, und Brief vom 6. Juli 1510. Arch. Schwyz.

<sup>5)</sup> Staatsarchiv Freiburg. Beilage 5.

60

15. Juni 1489 unserer lieben Frau durch Gottes Willen zum Geschenk machten. <sup>1</sup>) Hinwiederum erwies sich Abt Konrad den VII. eidgen. Orten dienstgefällig, indem er den Verkauf der Grafschaft Sargans seitens des Grafen Georg zu Werdenberg und Sargans vermittelte. <sup>2</sup>)

Einige Jahre später verwendete sich Schwyz mit den übrigen Orten angelegentlich für den Ankauf der Güter und Zehnten des Rlofters Pfäfers zu Mänedorf zu Handen des Gotteshauses Ginsiedeln (1494) und gegen die nachherigen Anfechtungen dieses Raufes durch den Leutpriester zu Mänedorf, der den kleinen Zehnten daselbst für sich in Anspruch nehmen wollte. 3) Auch mit bem Bischofe von Constanz waltete wieder Streit wegen bessen Einmischung in die inneren Angelegenheiten bes Stiftes, wobei Schwyz und der Pfleger auch bei Luzern Unterstützung fanden. 4) Wenige Jahre später, beklagte sich der Pfleger von Einsiedeln auf der Tagsatzung zu Luzern, (März 1498,) der. Bischof von Constanz thue dem Gotteshause merklichen Abbruch und wolle es von feinen erlangten und bestätigten papstlichen Freiheiten und Bullen brängen, so daß man da heimliche und offene Sünder, die daselbst Beichte und Buße empfangen, nicht absolviren solle. Gemeine Eidgenoffen gaben baraufhin dem Pfleger eine Botschaft von Zürich und Zug bei, um ihn damit in Constanz selbst in feinem Begehren zu unterstüten. 5)

Nach bem Tobe bes eine Zeitlang als Pfleger wirkenden Barnabas von Mosax (1501) und bes Decans von Bonstetten (circa 1504) bestund der Convent nur noch aus dem Abte Konrad und einem jungen Mönche, Johann Baptist Graf von Mosax. Dieser war ein jähzorniger heftiger Mann, der mit seinem Abte in tiesem Zerwürsniß lebte. Unterm 11. Jan. 1505 wendete er sich schristlich an Landammann und Rath zu Schwyz als seine günstigen Herren mit der ernstlichen Bitte, sie wollen doch verhelsen, daß

<sup>1)</sup> Eibg. Abschiede III, 1. S.S. 7, 150, 152, 318, 321.

<sup>2)</sup> Urk. v. 2. Januar. 1483. Gibg. Abschiebe III, 1. S. 141.

<sup>3)</sup> Regest. von Einsiedeln No. 1086; Reg. von Pfäffers No. 795, 796, 797, 798, 799.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Luzern, Actenheft Einsiedeln. Schreiben von Luzern an Dombecan und Capitel von 1493 Freitag in ben Pfingstfeiertagen.

<sup>5)</sup> Eidg. Abschiede III, 1. 562.

er auf eine hohe Schule komme; da wolle er lernen und studiren, daß die Obriakeit daran Lob und Ehre haben müßte. Wenn es aber nicht sein möge, so solle man doch jett in der Fastenzeit ihm zur priesterlichen Würde verhelfen; benn es sei jett Niemand vom Convent als er; er sei auch zu einem Mönche gelehrt genug. Indessen wolle er sich jedem Rathe und Befehl der Herren von Schwyz, oder wo sie ihn hinthun oder schicken, getreulich nach= leben. 1) Die Schirmherren ließen es an Mahnungen gegenüber biesem jungen Mönche, in anständiger Weise seinen Aflichten als Conventherr nachzuleben, nicht ermangeln. Auf ihren Vorhalt, daß er die sieben Tagzeiten nicht bete und singe, hielt er sich zwar drei bis vier Wochen mit dem Kirchengehen besser, aber unterließ es später wieder vollständig. Er erging sich in schweren Drohungen wider den Abt, schliff sein Messer und redete vor ben Caplanen, er sei ein armer unglückhafter Mönch, er habe nichts, weder Hosen, Schuhe noch überall nichts, er wolle nun aber in Kurzem Leib und Seele daran setzen, und wolle endlich mit dem Abte ins Reine kommen. Wenn man ihn mit Gewalt vom Gottes= haus treiben wolle, so müssen vor ober mit ihm auch noch etliche Andere hinaus. 2) Dieser unglückliche junge Mann wurde bann wegen einer Missethat — vielleicht wegen der obgenannten bösen Drohungen — im Schlosse Pfeffikon eingekerkert, bis er auf Bitte ber Schirmherren die Freiheit wieder erlangte, ber er aber in sei= nem ohnehin verlorenen Leben nimmer mehr froh werden konnte, wie dessen Brief an Landammann und Rath von 1509, Samstag vor Lichtmeß, unschwer erkennen läßt. 3)

Abt Konrad von Rechberg, der nach dem Tode seines Verwalters Barnabas von Mosax im Jahre 1501 die Regierung des immer mehr und mehr dem Zersall entgegengehenden Stiftes entgegen seinen Neigungen wieder übernehmen mußte — er zählte damals schon sechszig Jahre — war wohl zufrieden, daß Schwyz ihm allzeit mit Rath und That zur Seite stand. Jährlich wohnten Abgeordnete der Schirmherren der Rechnungsablage des Abtes und seiner Amtleute bei; war ein Span oder sonst eine wichtige Angelegenheit

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz. Acten Stift Einfiedeln.

<sup>2)</sup> Kundschaften von eirea 1506 im Archiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Archiv Schwyz. Beilage 6.

des Stiftes zu behandeln, berief der Abt Rathsglieder von Schwyz als Rathgeber und Helfer, so z. B. 1510, 26. Nov. von Pfäffikon aus, wo von den einsiedlischen Amtleuten die Rechnung entgegen genommen wurde, Ammann Gerbrecht und Ammann Käti zur Erörterung eines Zehnten-Streites, in dem diese Herren schon zu wiederholten Malen gehandelt hatten. 1) Im Jahre 1513 war es bann der Abt selbst, der die Kastvögte bat, seinem Gotteshause einen Euere Weisheit, schrieb er tüchtigen Abministrator zu setzen. eigenhändig an Schwyz, ist sonder Zweifel durch die Rathsfreunde Ammann Kägi und Vogt Merz der Beschwerung des Gotteshauses, auch seines Alters und der Uebelmögenheit wohl berichtet, so daß er das Stift nicht mehr versehen könne und möge, woraus das Gotteshaus in verschiedenen Richtungen großen Schaden empfangen muffe. Das sei ihm leid, und er bitte daher die von Schwyz in Treuen als seine besondern lieben Herren und guten Freunde, in der Sache zu handeln, damit das würdige Gotteshaus mit einem, der es vermöge, versehen werde. Was der Abt dabei helfen und rathen könne, wolle er willig thun nach seiner Schuldigkeit; boch folle es beförderlich geschehen, da, wie Schwyz durch die obgenannten Rathsfreunde wohl wisse, die Einsetzung eines Aflegers eine Nothwendigkeit für das Stift geworden sei. 2) Im Einverständniß zwischen dem Abt und Schwyz wurde im Spätjahr 1513 der jüngste und lette Conventherr, Diebold von Geroldseck, zum Verwalter und Pfleger bes Gotteshauses ernannt. Am Sonntag vor Thomas 1513 murde zwischen bem abtretenden herrn, bem neuen Pfleger, und Logt (Heinrich) Reding und Logt (Meinrad) Stadler Namens der Regierung von Schwyz folgende Abred= ung getroffen: Der Brief, ben ber gnäbige herr vom Gotteshaus besiegelt innehat, soll in Kraft bleiben. In Betreff ber 300 Gl. von seinem väterlichen Erbe, ber 1000, bas Stift zu Constanz berüh= renden Gulden, und des Geldes, welches der Abt mit sich von Rüti gebracht hatte, können Voat Reding und Voat Stadler wohl berichten, mas für eine Meinung es damit habe. Betreffend die vom Abte begehrten Fohlen, Münche und Stuten, hat man ihm nach seinem Willen nachgelassen, nach Belieben auszuwählen am Frühling, zu

<sup>1)</sup> Archiv Schwyg. Acten Stift Ginfiedeln.

<sup>2)</sup> Datumloser Brief bes Abtes. Archiv Schwyz.

Herbst oder jett. Wenn der Abt vom vorhandenen Viehstand etwas ankaufen wolle, steht ihm bies und zwar zu niedrigerm Preise zu. Desgleichen foll man dem Abte Wiesen ober Weiden, sofern er folche haben will, verabfolgen lassen, ebenso ift ihm willfahrt worden hinsichtlich der Häuser und Keller, die er begehrte. Um die Propstei St. Gerold soll man ihm jährlich auf Lebenszeit 120 Gl. geben. Ueber die 110 Gulben jährlichen Zinses, die derselbe auf das Gotteshaus gesetzt hatte, haben die Abgeordneten von Schwyz vollftändige Kenntniß. 1) Bei dieser Uebergabe wurde auch eine genaue Rechnung über die Guthaben und Schulden des Gottes= hauses und die vom neuen Pfleger auszurichtenden Leibgebinge aufgenommen und den Schirmvögten eingewiesen. 2) Als Diebold von Geroldek vier Jahre nachher, 1517, den Herren von Schwyz abermals eine Generalübersicht über ben Haushalt des Stiftes vorlegte, 3) erstattete er auch noch einen besondern schriftlichen Bericht über die von ihm in diesen vier Jahren ausgeführten Bauten. 4) Aus der Uebergabe-Unterhandlung von 1513 scheint hervorzugehen, daß Abt Konrad anfänglich seinen Wohnsit in dem von ihm erkauften Siblthale zu nehmen gedachte, indem ihm zugestanden wurde, seinen Bedarf an grünem Fleisch vorne, b. h. in Einsiedeln selbst in der Klostermeta zu beziehen, wie dann auch die Klosterwerkleute angewiesen waren, ihm zur Sommerzeit seine Sachen zu führen und zu mennen.

Auf Bitte des Abtes Konrad und des Convents, sowie der besonderen Botschaft der XII Orte hatte Papst Julius II. unterm 2. Januar 1513 <sup>5</sup>) die von seinen Vorsahren für das Engelweihefest ertheilten Ablässe auf ewige Zeiten bestätigt. <sup>6</sup>)

Wenige Tage vorher, am 20. Dec. 1512 (13. Kal. Jan. 1512, Pontif. anno X, das vom 1. Nov. 1512 an zu laufen beginnt),

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz.

<sup>2)</sup> llebergabe und Bermögensbestand vom 18. Dec. 1513. Beilage 7.

<sup>3)</sup> Rechnungsausweis v. 1517. Archiv Schwyz.

<sup>4)</sup> Beilage 8.

<sup>5)</sup> Die Bulle ist vom 2. Jan. 1513 zu batiren, da die Regierungsjahre bes Papstes Julius II. vom 1. Nov. 1503 an laufen; bei der Gesandtschaft war von Schwhz Ammann Käpi. Bergl. Reg. v. Eins. No. 1181.

<sup>6)</sup> Gleichzeitige beutsche Nebersetzung burch Meister Frz. Zingg im Archiv Schwyz.

hatte der nämliche Papst, in Bestätigung der von Nikolaus V. im Jahre 1452 ertheilten Exemptionsbulle, das Gotteshaus Einssiedeln von der Jurisdiction des Bischofs von Constanz auf fünfzehn Jahre befreit. Hatten die Schirmherren durch ihren Ammann Räzi, der mit der eidgenössischen Gesandtschaft im November und December 1512 in Kom verweilte, für die Auswirkung dieser Befreiungsbulle thatkräftig mitgewirkt, so verwendeten sie sich nachher auch wieder für die Erlassung der von der päpstlichen Dataria geforderten Expeditionskosten. 1)

Noch ehe aber diese päpstlichen Vergünstigungen ausgefertigt und bem Stift Einsiedeln bestellt waren, ging von Conftanz aus in den eibg. Landen das Geschrei aus, der Papst habe die außer= ordentlichen Ablässe und Indulten betreffend die nach Einsiedeln wallfahrenden und daselbst beichtenden Pilger nicht nur nicht bestätigt, sondern sogar abgekündet und widerrufen. Deshalb bat Abt Konrad die Herren von Schwyz, die ja durch Ammann Räti von den Gnadenacten des Papstes bestimmte Kenntniß hätten, mit aller Dringlichkeit, an den Bischof von Constanz zu schreiben, daß die Bullen nur wegen Kurze der Zeit noch nicht eingelangt seien, und jene böswilligen Ausstreuungen zu besavouiren. 2) Der Bischof indeß widersetzte sich der Exemptionsbulle mit aller Kraft; der Abt zu Einsiedeln, streute er aus, habe dieses Indult durch falsche Vorgaben vom Papste erlangt; an die Frauencapelle in Einsiedeln selbst ließ er ein bezügliches Mandat anschlagen und erklärte gegenüber bem protestirenden Abte Appellation an ben Papst. Nach Schwyz aber sandte er im Dec. 1513 seinen Hofmeister, Fritz Jakob von Anwyl, um über die eingelegte Appellation Bericht zu geben. Aber auch ber Abt fäumte nicht, die Herren von Schwyz, von benen namentlich Ammann Räti, Bogt Reding und Voat Stadler sich ber Sache besonders annahmen, um Schutz und Schirm anzurufen, und sich gegen ben Bischof vor allfälligen Kosten zu verwahren. 3) Schwyz sagte bem Abte, als seinem getreuen Landsmann, ohne Zögern Hilfe und Beistand zu, und entließ ben bischöflichen Hofmeister unverrichteter Dinge.

<sup>1)</sup> Beilage 9. Concept Archiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Conceptschreiben im Archiv Schwyz, ohne Datum,

<sup>3)</sup> Schreiben bes Abtes an Schwyz vom 9. Dec. 1513. Archiv Schwyz.

Nun wandte sich der Bischof an die Tagsatzung. In persönlichem Vorstande begehrte er auf dem Tage zu Zürich vom 9. Jan. 1514, daß der Handel, weil er beidseitig geiftliche Personen betreffe, an den Bapst, von dem die Eremption herfließe, gewiesen, und Thätlichkeiten verhütet werden, worauf auch der einsiedlische Pfleger von Geroldseck seine Beschwerden vorbrachte. Die Tagsatzung stellte die Sache einstweilen ein, und mahnte die Parteien und auch Schwyz bis auf weitern Rathschlag ber eidgenössischen Orte, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten. 1) Auf dem Tage vom 16. März gl. J. empfahlen die eidg. Orte folgenden Vergleichs= vorschlag: 1) Wenn der Abt mit Tod abgeht und der bisherige Pfleger ober ein anderer zur Prälatur gelangt, foll dieser alsbann dem Bischof für die Confirmation bezahlen, mas die eidg. Boten sprechen werden. 2) Bei jeder spätern Abtwahl sollen 500 rhein. Gulben bezahlt werden. 3) Da das Stift Einsiedeln seit vielen hundert Jahren dem Bischof für Consolation 40 rhein. Gulden bezahlt hat, so soll es auch in Zukunft dabei bleiben. 4) Dagegen darf Constanz dem Gotteshause keine weitern Beschwerden auferlegen. 5) Einsiedeln solle die Eremptionsbulle herausgeben und sich derfelben nicht weiter bedienen, und sollen damit alle Anstände abgethan sein. Diesen Vorschlag nahmen beibe Parteien zu weiterem Bedenk entgegen, Ginsiedeln insbesondere, um sich hierüber mit seinem Kastvoat und Schirmherrn des nähern zu berathen. 2) Luzern, Uri und Unterwalden wurden überdies beauftragt, auf ben 21. März in aller Orte Namen Gesandte nach Schwyz zu schicken, um es zur Annahme ber Vorschläge zu bewegen. Dies gelang jedoch nicht, vielmehr lehnten Schwyz und die Abtei die Propositionen am 4. Juli 1514 auf der Tagsatung zu Baben pollständig ab. Die eidg. Orte schlugen barauf eine neue Vermittelung vor, die ebensowenig verfing. 3) Nun traten der Pfleger und die Schirmherren mit dem papstlichen Legaten in Berathung und präcifirten in bündiger Weise die Stellung des Gotteshauses zum Diöcesanbischof in folgender Weise: 1) Da die papstliche Bulle

<sup>1)</sup> Gibg. Abschiede. III, 2. S. 764.

<sup>2)</sup> Abschiedsreceß von 16. März 1514. Arch. Schwyz. Bergl. Eidg. Abschiede III, 2. 779.

<sup>3)</sup> Vergl. Eidg. Abschiede III, 2. 802. cc.

bas Stift von allen Beschwerben und Steuern aller Art ledigt, so ist dasselbe außer Zweifel auch von der Leistung der jährlichen 40 Gulben befreit. 2) Die Bulle sett ferner fest, daß alle Kirchen und Capellen, sie seien dem Gotteshaus incorporirt oder nicht, welche ein Abt zu verleihen hat, von aller Pflicht und Obrigkeit des Bischofs exempt find, so daß man hievon dem Bischof nichts schuldig ist, ausgenommen was der Kirche zu Constanz von den sog. Quartfirchen gebührt. 3) Alle vom Gotteshaus belehnten Pfarrer und Caplane sind ebenfalls in der Bulle inbegriffen, und stehen unter des Bischofes Obrigkeit nur in Bezug auf Theilnahme an gemeinen Capiteln, Vollziehung allgemeiner Gebete und Gottes. dienste durch das ganze Bisthum. Bei Visitation der Kirchen durch den Bischof oder den Archidiacon sollen ihm die betreffenden Pfarrgeistlichen lediglich die gebührende Ehre erweisen, ohne ihm aber an die Kosten etwas zu bezahlen schuldig zu sein. Auch wenn der Bischof eine gemeine Synode nach Constanz beruft, sollen alle vom Gotteshaus belehnten Pfarrer bem Rufe Folge geben. 4) Dem Bischof steht zu, die dem Gotteshause gehörenden Kirchen zu visitiren und daselbst zu predigen. 5) Der päpstliche Legat empfahl auch, zur Vermeibung der Unruhen und Zwietracht, von ben Pfründen, welche bem Gotteshause nicht incorporirt und nicht Quartkirchen sind, jeweilen die ersten Früchte (primi fructus) bei Neubesetzung nach bisheriger Weise ober einer neuen Verein= barung dem Bischof zu erstatten. Wenn über diese Bunkte eine Einigung erzielt werden könne, so wolle er sich verwenden, daß der Papst dies durch eine Bulle bestätige. 1) Die Streitsache blieb längere Zeit in der Schwebe; mährend das Stift die jähr= liche Consolationsgebühr von 40 Gl. thatsächlich seit 1511 hinter= hielt, und auf der päpstlichen Exemption beharrte, betrieb der Bischof bei dem hl. Stuhle die Appellation, worauf Papst Leo X. den Abt von Kreuzlingen mit der Untersuchung und Entscheidung bes Streites beauftragte. Als aber dieser die Vorladungen an die Parteien ergehen ließ, legten sich die Schirmherrn von Schwyz ins Mittel, ordneten ihren Ammann Meinrad Stadler zum Bischofe ab, um dagegen zu protestiren, und verdeuteten ihm, sie werden als Kastvögte die Sache selbst ausmachen und Leib und Gut an die Exemption

<sup>1)</sup> Archiv Schunz.

setzen. Umsonst beschwerte sich der Bischof unter Berufung auf seine Vereinigung mit der Eidgenossenschaft, vor der Tagsatung zu Luzern vom 19. Mai 1517; diese konnte nichts thun, als die Parteien einzuladen, in diesem Handel gegeneinander still zu stehen, dis durch eidgenössische Vermittelung eine Verständigung erzielt sei. ¹) Sinen vorläusigen Abschluß fand diese Angelegeheit dann durch die Bulle des Papstes Leo X. vom 10. Dec. 1518, wodurch er dem Stiste die früher auf 15 Jahre verliehene Exemption auf immerwährende Zeiten ausdehnte. ²) Als der Bischof zwei Jahre später noch den Versuch machte, zu seinen Sunsten die Intervention der eidgenössischen Orte anzurusen, lehnten sie die Einmischung in diese rein geistliche Sache ab. ³)

Die mittlerweile eingetretene Reformationsbewegung war auch für das Gotteshaus Einsiedeln von tiefeingreifenden Folgen. Der Pfleger von Geroldseck hatte im April 1516 Ulrich Zwingli aus Glarus als Leutpriester und Prediger nach Einsiedeln berufen; dieser fand hier in Geroldseck und mehrern andern daselbst bevfründeten Geistlichen und einigen Rathsgliedern von Schwyz warme Freunde und Anhänger. Als Zwingli zu Ende des Jahres 1518 nach Zürich übersiedelte, um da mit aller Offenheit und Entschiedenheit seinen reformatorischen Ideen zum Durchbruch zu verhelfen, folgte ihm in der Leutpriesterei der seit 1518 als Helfer angestellte Leo Judä. In dem Maße, wie Zwingli successive die alten Einrichtungen ber katholischen Kirche zu bekämpfen begann, und hinwieder Schwyz mit einigen der anderen Kantone sich für Beibehaltung derselben aussprach, wurde auch die Stellung des Pflegers mehr und mehr Abt Konrad lebte altersschwach auf der Propstei erschüttert. St. Gerold; bei feinen 80 Jahren vermochte er auf ben Gang der Dinge in seinem Gotteshause, dessen einziger Conventual neben ihm ber Pfleger mar, keinen Ginfluß mehr auszuüben; wenn die Schirmherren da nicht schützend und abwehrend in den Weg traten, war die völlige Auflösung des Gotteshauses unver-Geroldseck nahm im Jahre 1525 Burgrecht in Zürich meidlich. und gab im nämlichen Jahre die Pflegerei auf.

<sup>1)</sup> Eidg. Abschiede III. 2. 1057.

<sup>2)</sup> Gleichzeitige beutsche Uebers., Archiv Schwyz. Reg. v. Ginfied. No. 1230.

<sup>3)</sup> Gibg. Abschiebe v. 18. Juni 1520, III. 2. 1240.

In dem Verzichte erklärte Geroldseck, er fühle sich zur Fortführung des schweren Amtes untauglich; der Abt hänge den Bälschen viel an, das besser für das Gotteshaus verwendet murde, solches geschehe, wie ihn bedünke, aus Mißfallen, das er ob seiner Amtsverwaltung habe. Sodann sei offenbar, daß Geroldseck und seine Freunde, — die "Christlich Gesinnten" — einen schweren Fall und Abnahme erleiden muffen, benn die beften Säulen, barauf sie sich stützen, würden täglich umgehauen burch das Wort Gottes, das jett des klarsten komme u. s. w. Da Schwyz den Pfleger in der Weise nicht mehr nach freiem Willen schalten lassen wollte, gelangte er schließlich an den Rath mit dem Begehren, ihn seines Amtes zu entlassen und mit einer angemessenen Pfründe zu ver= sehen. Daraushin wurde der Ernennungsact vor dem Rathe zerschnitten; Geroldseck zerbrach auch sein Pflegereisiegel und ent= fernte sich ohne Abschied, übergab das Gotteshaus mit Allem den Herren von Schwyz, und ließ sich in Zürich im Ginsiedlerhofe nieder, woselbst er die Einkunfte des Gotteshauses für sich in Anspruch nahm und so einen erbitterten, langwierigen Streit zwischen Zürich und Schwyz veranlaßte. 1)

Ueber das so vollständig verwaiste Stift setzte dann Schwyz an 20. Januar 1526 in der Person des Rathsberrn Martin von Kriens einen Berwalter. Nachdem das Gotteshaus, sagt der betreffende Rathsbeschluß, eine Zeitlang ohne einen Herren gewesen, und zu dieser Zeit keinen gehaben mag, durch den es regiert und nach Nothdurft versehen würde, indem der jetzige Herr, (Abt Konrad) seines Alters wegen zu regieren ganz untauglich sei, wodurch dem Stifte in mancherlei Weise Nachtheile erwachsen, sosern es nicht auf anderm Wege, dis es einen regierenden Herrn überkommt, versorgt und verwaltet wird, liege es in der Pflicht der Schirmherren, provisorisch einen Regenten und Statthalter mit voller Gewalt zu bezeichnen, um wie ein Herr und Abt die Verwaltung zu besorgen.

Am nämlichen Tage leistete ber neue Verweser einen seierlichen Eid, dieses Amt nach Recht und Gerechtigkeit zu verwalten und begann alsbald seine Amtsthätigkeit. 2)

<sup>1)</sup> Bergl. Gibg. Abschiede IV. 1. a, S. 1122, 1125, 1171 u. ff.

<sup>2)</sup> Urff. im Archiv Schwyz.

Am 20. Juli legte Abt Konrad zu Einsiedeln seine Abtwürde freiwllig in die Hände seiner Herren und Schirmer zurück, und behielt sich nur eine jährliche Leibrente vor, welche ihm Schwyz verbürgte. Durch Bogt Joseph Amberg hatten inzwischen die Kastvögte mit dem Abte Franz von St. Gallen unterhandelt, daß er den dortigen Decan Ludwig Blarer, zu dessen Gunsten Abt Konrad resignirt hatte, aus dem Stistsverbande entlasse, um die einsiedlische Prälatur übernehmen zu können. Am 8. August willfahrte der Abt dem Anwerben und schon sechs Tage nachher setzten ihn im Namen der Kastvögte Landammann Martin Indermatt, alt-Landammann Martin Zebächi, Bogt Joseph Amberg, Bogt Heinrich Lilli und der Stistsverwalter Martin von Kriens in feierlicher Weise in den Besitz der verwaisten Abtei ein. 1)

So retteten die Schirm= und Kastvögte das ehrwürdige Gotteshaus mit starker Hand und pietätvoller Hingabe aus dem Strudel der Auslösung und des Verfalls.

Mit Abt Konrad von Rechberg, der am 27. Oct. 1526 starb, schließt die mittelalterliche Geschichte des Stiftes ab; die gährende Zeit der Reformation war nahe daran, den morschen Bau zu verschlingen; sie warf aber auch die Keime aus zu neuer Entfaltung und Entwickelung, an welcher Theil zu nehmen auch den Schirm= und Kastvögten ein redlich Theil blieb, wie die Fortsetzung dieser geschichtlichen Studie zeigen wird.

<sup>1)</sup> Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln. Reg. No. 1274—1276.

# Beilagen.

1.

#### 1334. 23. Nov.

Wir Chunrad von Gotz gnaden Apt dez Gotzhuses ze dien Einsidellon Sant Benedicten Ordens in Kostenger Bistume funden vnd füriehen allen dien disen brief sehend oder hörend lesen, Daz wir mit der edelen und erwirdigen frowen, vro Marien Marg= graven Rubolfes von Baben und Herren ze phorzhein elichir vrowen ober ein komen sin recht und redlich mit dez vorgenanden Marggrauen Rudolfes Willen vnd gunst, daz wir die vogteige ze dien Einsidellen, du ir recht phant ift von dien hochgelobten Herren dien Hertogen von Östurrich niessen vnd han sun hinnand vnt ze Sant Johanses tuld ze Suniechten und dannend hin ober vier Jar dit nechsten, mit allem dem rechte und nute, als sis hat vnd niessen sol. Ind han ir dar vmbe gelobt ellú Jar ze gebenne fünfzig phund phennigen zuricher Münte ze dem zwelften tage ober dar nach inrond acht tagen an geuerde. Wer aber baz wir ober vnser nakomen nicht engeben der edeln vro Marien, der vor genanden, oder ir erben die pheninge als wir mit ir sin obereinkomen, als die briefe wol buwifend, die wir dar ober han, ze ieklichem zile als es guret (geredet) ist, So sol si vnd ir erben ze vollem rechte wider stan an der vor genanden phlegnus vnd vogteige, die si vf vnserm Gothuse ze dien Einsidellen hat. Wer aber daz die hochgebornen herren die Herzogen von Österrich daz phand wolten wider losen, oder ez vil lichte in ein andern weg wurde fursetet, oder furkofet, von dien vorgeschriben herren, wie sich daz gefügte, so sullen wir oder vnser nakomen dir vorge= nanden frowen oder ir erben nit dar an sumen noch irren in beheinen weg ane alls generde. Waz aber wir pheningen für han geben me benne nach ber zit geburret, die fol man vns ober vnsern nakomen oder vnserm Gothus wider geben gar und gentlichen, als wir ire brief dar ober han alle geverde. vnd daz diz

alles war si vnd stete bulibe, dez han wir vnser Ingesigel an diesen brief gehenket. Dis geschach ze zurich an dem nechsten Mittewochen vor Sant katerinen tage In dem Jare do man zalte von gotez geburte drüzehen hundert jar vnd vier vnd drissig Jar, do du Indictio waz die ander.

### (Das Siegel fehlt.)

Diese Urkunde stammt aus dem Archiv der österreichischen Herrschaft zu Baden; sie hat auf der Rückseite folgende Archivüberschrift: Ein bestand vmb die vogten zu den Eynsidellen von dem Abt zu den Eynsidellen.

2.

#### 1353. 9. December.

Wir Maria Margaräuin von Baben veriehen offenlichen an diesem Brief und tün fünt allen den die in iemer an sehent ober horent lesen, iet oder hernach. Di wir sin kommen über ein fruntlichen und mit güter vorbetrachtung mit den erbern frommen Lütten den Tallúten gemeinlichen ze de Eynsideln, beidü frowen vnd Manen, die an die selben Vogty hörent zu den Einsideln, die vnser phant wz von den Hocherbornen vnser gnedigen Herschaft den Herhogen von Österriche, Daz wir den vorbenenten erbern Luten ze den Einsideln, Die kastvoaty des Closters ze den Einsideln inwendig vnd die vogty desselben Tals vswendig gar und gentlichen abe zekoffen und ze lößen geben haben reht und redelichen umbe zwei Hundert Margk Silbers zuricher gewicht genges und gebes, bes sie vns gar vnd gentlichen gewert Sant, vnd in vnsern nut vnd notdurft komen sint. Dar zu fol man wissen, dz wir die vorgen. erbern Lute ledig und los fagen vur uns und unser erben, die mir herzu verbunden, aller der versessen sture vnd rehten vnd mit namen aller ber ansprache und vorderung, So wir unser erben vnd nachkomen vnt of diesen hutigen Tag, als dire brief geben ift, von Toten oder von Lebenden, die wir iemer gehept möchten han, vor Geiftlichen ober weltlichen gerichten ober bekeinen weg, ane alle geuerde. Dar zu sol man wissen, dz wir inen bie egenanten vogty also gegeben haben und mit Sölichem gebinge, ob da wer, da die obgenanten die Hertzogen von Ofterriche ober ir erben bekeinest die Selben voaty hin wider lößen wölten, bz sie bz wol tun mugen Mit zweihundert Margken gerechtes filbers

zuricher gewicht genger und geber, die sie alle geliche und gentlich ane allen Stos dien egenanten erbern Luten ze den Einsideln richten und weren sont. wer aber di sie alsos dekeinest hin wider erlößet wurden, als vorgeschriben stat, So sullent sie doch ledig fin und los aller der vordern ansprach und alles des So unt vf den Tag, als sie erlößt werdent, ie da her beschechen oder gevallen möchten fin an bekeinen stugken, bz sie bar vmbe nieman ze ent= wurten sullent han weder an Geistlichen noch weltlichen gerichten noch enkeinen weg. Dar zu Sol man wissen, dz wir ber Selben vogty und der vorgen, erbern Luten reht wer füllen sin vür uns und vnser erben an allen ben Stetten, bz ir notdürftig ist, mit allen ben Stugken vnd gedingen, als vorgeschriben stat. vnd dar über by dis alles und ieklichs Sunderlichen von uns und unser nach komen war und Stet und vnzerbrochen blibe, So haben unser eigen Insigel gehenket an disen offen Brief, der geben wart ze züriche an dem Nehten Mentag nach Sant Nycolaus Tag, Da von Gottes geburt warent Tusent dru hundert jahr dar nach in bem bri vnd füntigstan Jare.

### (Das Siegel hängt wohlerhalten.)

Diese Urkunde gelangte aus dem österreichischen Archiv zu Baden in die Hände von Schwyz; sie trägt auf der Rückseite die Archivüberschrift: Bund die kast Bogten zu den Einsidellon, war fro Maria von Baden, die den lüten zu den Eynsidelln gab ze kaufsen.

3.

#### 1397. 10. Februar.

Allen den die disen brief an sechent oder hörent lesen Konden und verjechen Wir Jost Jacob lantamman ze swiz und ouch
wir die lantlut gemeinlich ze swiz, das uns ze samen gekönd was,
do kam der Erwirdig Her Her Hug von rosenneg phleger zu den
ziten des gozhus ze den Einsidellen, und bat uns, das wir jn
und das gozhus in unserm schirme nemmen. do antwurtten
mir jm und sprachen zu jm, welte er uns verstan und vers
sprechen und von allem schaden wisen, als er und der Erwirdig
her, der von Tierstein apt des gozhus ze den Einsidellen und
ouch die andern Herren da selbs Mit ein ander hant us den tag

als difer brief geben ist. Da vergich ich ber obgenant Her Hug pon roseneg, in den ziten phleger des goghus ze ben Ginsidellen, bas Ich dien vorgenanten dem lantamman und dien lantlút gemeinlich ze swiß gelobt vnd verheissen han bi Miner truwe an Eines geswornen Eides statt: were dz der obgen. Amman und die landlute von switz der vorgen, stoffen und Mishellung in den dekeinen schaden kemmen von giestliches gerichtes wegen, da han ich jnen gelobt bi Miner trume an Eines geswornen Gibes statt, sy von allem schaben ze wisen und dar umb ze versprechen, wie ald wellen weg si von der sach wegen ze schaben kement, als da vor verschriben stat, iren wortten dar vmb ze loben an ander bewisung. Duch han ich Inen dar vmb zu mir ze rechtem phant recht vnd Redlich versetzet des got= hus gut vnd Min gut ligent vnd varent vnd wie das genant si, das si das son und mogen nemen und an griffen, und son si dar vi fich selber lösen und von allem schaden wisen, und son ouch bas ton almea iro worten ze geloben an ander bewisung, ond fol mich bavor not schirmen, weder geistlichs noch weltlichs gericht, noch not si bar gekrenken alb gesomen, alb bekeinen weg inen bekeinen schaden bringen mocht. vnd dar zo han ich zo mir ze rechten gelten geben robolf lutolt, ze ben ziten amman ze ben Ginsidellen, Heinin Lútolt und robin schnellis und robin ernis und Heinin weltis und rodin schetler und rodin hinderberger. Da loben wir die die vorgen. alle für ins und unser erben unferscheidenlich, were das der vorgen. lantamman und die lantlutt ze swiß von der vorgeschribnen sach wegen in bekeinen schaben kemmen, da haben wir ouch al gelobt bi vnser trume an Eines gesmornen Eides stat von allem schaden ze wisen von der wegen wie ald wellen si von der sach wegen ze schaden koment, iro worten ze geloben an ander bewisung. Und har vmb ze einem waren und vesten vrkond aller der sach als da vorgeschriben stat, so han ich der vorgen. Her Hvg von rosenneg des Erwirdigen Herren des von Tierstein Ingesigel und min Ingesigel gehenkt an diesen brief ze Einer gezognvs dir sach; auch han ich der vorgen, rodolf lútolt min Ingesigel für mich gehenkt an disen brief ze einer gezügnof der vorgeschribnen sach. und won aber wir heini lutolt und rodi schnelli und rodi ernis vnd heini welti vnd rodi schedler vnd rodi Hinderberger Eigens Jugesigels nit enhaben, dar omb So haben wir erbetten den erbern bescheidnen man Jacob guller von pheffikon, das er für vns

sin eigen Ingesigel ouch gehenkt hat an disen brief ze Einer gezügnvs der vorgeschribnen (sach). das ouch ich der vorgen. jacob güller han getan dur ir aller ernstlicher bet willen, Mir vnd Minen erben vnschedlich in allen sachen. dis geschach und wart dir brief geben an dem nechsten samstag nach sant agten tag in dem jar do man zalt von Cristus geburt drüßechen hundert iar vnd darnach in dem siben und nonkgosten iar.

(Alle vier Siegel hangen wohl erhalten.)

4.

### Conftanz, 1469. 13. October.

Vicarius Reuerendi in christo patris et domini domini Hermanni dei et apostolice sedis gracia Episcopi Constantiensis In spiritualibus | generalis, Dilecto in christo plebano ecclesie parrochialis in Swytz Salutem in Domino. Ex parte Ministri | et Consulum loci eiusdem tibi subditorum nobis oblata peticio continebat, Quod ipsi pridem Venerabilem et Reli | giosum in christo patrem dominum Geroldum Abbatem Monasterii Gloriose virginis Marie in loco Heremitarum | absque concensu et licencia dicti domini nostri vel nostris propria auctoritate captiuauerint et aliquamdiu captum re | tinuerint, citra tamen aliquam offensam, propter quod excommunicationis incurrerint sententiam in tales a Canone | generaliter promulgatam. Cum autem, vt dicta peticio subiungebat, dictus dominus Abbas a captiuitate huiusmodi | liberatus, et libertati pristine plene restitutus existat, Ea propter officium nostrum humiliter implorando | supplicari fecerunt, eis et alijs qui in premissis auxilium, consilium vel fauorem prestiterint, de salubri remedio | et absolutionis beneficio nostro per nos prouideri. Nos itaque attendentes, quod sancta mater ecclesia nullis post excessus reuertentibus et veniam petentibus gremium claudit, Tibi presentium tenore committimus et mandamus, | quatenus auditis dictorum Ministri et Consulum ac quorumcumque aliorum, qui ad predicti domini Abbatis captiuitatem | consilium auxilium vel fauorem prestiterint, peccatorum confessionibus, Eosdem et eorum quemlibet a Sentencia excommunicationis | et excessibus predictis, Necnon peccatis suis

alijs que tibi confitebuntur occultis In casibus episcopalibus, propter | que sedes apostolica non fuerit merito consulenda, Hac vice in forma ecclesie solita absoluas. Et eis ac cuilibet | eorum pro modo culpe penitentiam iniungas in domino salutarem, prout quempiam plus vel minus excessisse in- | ueneris, Et quod deinceps similia non committant, Et alia que pro tanto fuerint iniungenda, Super quibus | tuam conscientiam oneramus. Et deinde eos sic teneas et publices ac teneri et publicari facias absolutos, prout | fuerit oportunum. Datum Constancie Anno domini Millesimo quadrigentesimo sexagesimo nono, Die tre | decimo mensis Octobris Indictione secunda,

Conr. Armbroster scripsit.

A tergo: G. de Croario.

Von appt gerolds wegen als er gevangen was. (Das Siegel fehlt.)

5.

#### 1487. 24. Juni.

Vnnser früntlich willig Diennste und was wir In allen Sachen eren, Liebe und gutes vermögen zu voran bereitt, fromen fürsich= tigen, wisen, besonndern gutten fründe und getrüwen lieben End-Nachdem und der wirdig Edel wolgelerte Herr albrecht von bonftetten, Tächan zu Einsidlen, vnser besonder gutt fründ und lieber lantman durch ettlicher Sondern Rätt und InSprechern, üch mitteylen vnd geben ist, etlich latinsch vnd tütsch coroniken In ben unfer gemeiner Endgnossen Land, lütt, Duch' vergangenen Stritt und Hendel beschächen, und uns allen End und puntgnossen burch In ein lümit zu lob vnd eren gemacht, 2c., Bnd Wan fölich geschrifften vns allen sinen getrüwen gutten willen erzöigen sind, zu bem groß müge vnd arbeitt vff In habent, als üwer liebe bz selbs wol ermessen kan, 2c., Harumb so bitten wir üch mitt allem vlyß vnd ernste, Ir wellint vns Duch Ir lieb vnd eren pett sölichs gegen Im ober seiner bottschafft zu sinen Handen in bankbarer und vfferborner werdekeitt erkennen und verglichen, damitt er Duch verstan mög, Inn vnser fürdernis damitt geweret haben, sin gutt geburt vnd kunft angesechen, als wir vns des ze och

warlich vertruwent, wo wir das In der glich ald meren sachen yemer vmb üch können beschulden vnd verdienen, wellent wir sin zu allen zitten willig vnd bereitt. datum vff Sant Johanes tag paptiste Anno domini etc. lxxxvij.

Landamman vundt Rätte zu Swyg.

Den frommen fürsichtigen wisen Schultheissen vnd Ratte zu fryburg In Öchtlanndt, vnsern besonndern gutten fründen vndt getruwen lieben Eydgnossen.

6.

#### 1509. 9. Jebruar.

Min vndertänig gehorsame willige Dienst zu voran Her ammann, fürsichtige gnädige wysen lieben Herren. Alf dan Fr woll wüßend, wie Ir min Herren mich erlediget habend off wytter burgschaftt ze bringen; vf Sömlichs hab Ich allenthalb miner fründen vnnd gutten gunneren Angerufft, vnnd mir vill zuogeseytt. Ist worden. Aber mich will beduncken, es welle langfam nochgan wie woll Ich trum, so thund noch gnuog; aber mich belangett vast, dann Ich möchtt lyden, daz Tröstung kem nach allem úwerem willen; wie woll Sich Sömlichs nitt bedörftt; den mir Sömlichs in minen sin noch in minen gedenck nie komen ist, daß ich och mine Herren, noch das wirdige gotzhuß noch mim Herrn von eynsidlen Sölle ni keinerlen kosten noch Schaden bringen. vnnd bitte gott vund die himell füngin magt marie, wenn mir Somlichs in Sinn kommen, daz ich deß gehen tott sterb vnnd min tenll himellfrich an miner armen Seell verloren fölle werden, vund wenn es möglich ist, min Seell dorum zuo verpfenden vnnd ze verseten, will ich Sömlichs mit guttem willen geren thuon. hab Ich auch verstanden, wie min Her von eynsidlen och minen Herren follen gewaltt (h)eng geben, wie Irs machend, also well ers lassen bliben. Also habend Ir mine Herren minedhalb ouch vollen gewaltt, vnnd henkend ir mine Herren mich von gothuß ze gon, will ichs geren thuon; land jr mich aber bim gotphuß bliben, So will Ich allweg alf ver min lib vnnd guott vnnd leben erlangett, och minen Heren Helfen, Dormit uwerß kindt finder zuo fünftigen Zitten mogent deß wirdigen gothuß genoßen werden, vnnd will allenn in üwerem Dienst vnd och zuo guottem

do Sin, als mir gott helff vnnd all Hellgen. Denn wo Ir min Berren nitt werend gfin, hett ich mußen in die gefengnus mußen erfulen. Den Ich bin verlassen afin von füng vnd von keuser, von edell vand vnedell, von genschlichen vand welttlichen vand von allen gothußluntten, vnnd dorumb So Söllend ir mir allen eeren vnnd guot vertrumen; Dann Ich will allwegen lib vnnd guott vnnd leben zuo och Setzen eben alf woll, alf wer ich vnnd all min vordern zuo Schwyt geboren worden, vnnd bitt Ich ich min Herren durch vnnsers Schöpfers vnnd erlöserf lidenf willen, Ir wellend mich nümer in minen Herren von ensidlen hennden lassen, vnd wellend mich zuo och gen Schwytz nemen, Dor mit Ir mögend min Sinn vnnd amüet Sehen min (Bier ift das Original beschädigt.) vnnd erkennen. Dan man findt Luntt, die nitt ein benügen habend an minem Ellend vnnd trübsell, ich ben gelitten hab, vnnd tag vnnd nacht mich verliegend vnnd drüstifttend, dor mitt ich wider in die gefengnüß kome, vnnd wen sich bin och were, do wer ich deß vnnd anderst vber eben. So bin 3ch von den Gnaden got wol alß frisch, daß Ich daz riten wol will mögen erzugen, vnnd mir ir mich den halttend, wil ich Sömlichs mitt guotten willen geren vfnemmen, vud habend Ir mine Herren mich allwegen in uweren befelcht. geben vf fritag post purificationis anno domini 1509.

Johannes Baptista von monkar Conuentther zuo eynsidlen.

Den frommen, fürsichtigen Ersamen wysenn landAmman vnnd Rätt zuo Schwyt minen besundren gnädigen lieben Herren.

7.

#### 1513.

Aller Heiligster vatter 2c. Nach dem wir vermeinend, Ewer Heiligkeit Sy wol bericht durch Fre bottschafft und unsere wüssenshaften räthen unnd geschriften, mit was trúw unnd glaubens wir by der Heilgen kilchen vestencklich gestannden unnd verharret sind, Hoffend söllich unser grosse müeg unnd arbeit gen uns belonet sölle werden. Nun habend wir under uns gelegen ein erwirdig gothuß unser lieben frowen zuo den Einsidlen geheissen, dem wir us besunderm andacht unnd wirdigkeit der selbigen stat ganz

geneigt sind, begerende, sölliches gothußes Abte vnnd Conuent vnnd Fre nachkomen exempt ze haben von der gerechtigkeit vnd vnderwürfslichkeit des bischoffs zuo Costent. Als wir dann vernemmend, E. Ht. habe die gnedigklichen geben vnnd zuo gelässen, verstand doch daby, der datarius begere ze haben die Composit dißes geschessts, So wir aber vermeinend vmb vnßeren großen verdienst söllichs vnnd mörerß gen E. Ht. erlößen vnnd vßbringen mögind, Ist vnßer demüthig bitt vnd beger, E. H. wolle In glycher gnäd vnnd miltigkeit, so die benempte exemption geben hätt, duch nachlassen vnnd geben die Composit, angesehen vnßer truw vnnd liebe zuo der heilgen kilchen, duch großen schaden vnnd verlurst gar vil vnserer luten vnnd blut vergiessung, So wir vm der H. kilchen willen erlitten habend, mag E. Ht. vnß ze mål nit besunderß gnedigklicher begaben. Beuelhend vnnß also vnserwurfslichen an die füße E. Ht. 2c.

8.

#### 1513. 18. December.

# Diß ist ber amptlüten Innemmen und schulben:

Item Amman von Zürich sol nach rechnung an kernen 818 müt, an habern 211 malter, an gersten 111 müt, an bonen 52 müt; vnnd sol man Im an gelt 79 lib.

Item der Amman bachman ist schuldig an kernen 95 müt, an habern 16 malter 2 müt, an vaßmis 67 müt, an gelt 50 lib.

Item der Amman von pfeffikon sol an kernen 261 müt, an habern 46 malter 1 müt, an gelt 59 lib.

Item Bogtt von Rychenburg sol 141 lib.

Item Amman von kaltprunnen sol 103 lib.

Item vogt von Steyn belybt schuldig 300 Gl. inn gold.

Item Amman von vrikon foll 129 lib.

Item Ber hanns Rykler von Surfee fol 25 lib.

Item Amman von erlibach sol 69 müt

Item bossikonns erbenn sond 7 müt kernen, 6 malter haber; sol man Im 16 lib.

Item man sol bem Amman von mägi 93 lib 8 f.

Item man sol Amman Haßenn 7 lib. 4 f.

Stem so ist Im huß an kernen 100 müt.

Item die schuld von geltt, so vff den amptluten geschriebenn stat hat man Inn die tusennt Gl., so im rechenzedell geschriben sind, vergriffen.

# Dis sind die zins, so das gothuß Jerlich vßzegeben schuldig ist.

Item mynen Herren von Schwyt 95 Gl. Rh.

Item dem Amman ketzin 25 Gl., gab man vor die 20 Gl. dem nußberger zu zürch Rh.

Item aber Amman kehin 15 Gl. rynsch, dye gab man vor dem beltzinger zu zürch.

Item benen von raperschwyl 50 Gl. Rh.

Item Hannssen von Spengen erben 25 Gl. Rh.

Item bem vtinger von zug 30 Gl. Rh.

Item ber Hunenbergerinn gen Baden 30 Gl. Rh.

Item zu dem frouwen münfter zu zürch 18 Gl. Rh.

Item ber Statt zürch burgkrecht 10 Gl. Rh.

Item Hannssen keller von zürch 20 Gl. Rh.

Item Ber Beinrich kuongen 10 Gl. Rh.

Item den Augustinern 15 Gl. Rh.

Item dem Capittell von Costennt von Stäfen 12 Gl. Rh.

Item von menidorff 11 Gl. Rh.

Item bem Spittal zu zürch 2 Gl.

Summa 368 Gl.

Item aber sol man dem Amman von Brikon vnd Synen brüder 20 Gl., zücht man allweg am amptt.

## So sind diß die lypting So her Dieboltt von gerolgegk vprichten

## mus Jerlichen.

Item m. g. Herren all fronuastenn 30 Gl. 4 tut 1 Jar 120 Gl.

Item aber mym gn. Herren von der brobsty zu Sannt geroltt 120 Gl.

Item bem frümeffer 18 Gl.

Item aber dem frümesser 10 lib. Haller.

Item dem anlin wernlj 8 lib. Haller.

Item dem Bogt renser 12 lib. Haller.

Item ber Rößlerin 15 lib. Haller.

Suma 276 Gl. Rh. 3 Ortt.

Suma Sumarum zins vm lypting 644 Gl. 3 ortt.

Item an diß zins vnnd lypting ist pet verfallen vnnd falt biß ze pfingsten ze bezalenn on vffzug 473 Gl. vßzerichten.

Item aber ist man schuldig versessener zinsenn: Item ninnen Herrn von Schwyt 136 Gl.; Item gen zug 40 Gl.

Item so ist louffennder schuld on verzug vßzerichten dienstenn: ölmacher, ziegler, taglöner, Schmid, Seyler, küffer, vischer vnnd annders vm ziger vnnd käs, vnnd vm Houw vnnd vich 3018 lib. vngeuarlich das man jehü weyßtt vnnd man beza-len muß.

Vnnd bitten och myn Herren an Jost Jacob, ob das anmuotig were, 100 Gl. ze nemen vnd das überig daruff ze geben.

Das Archiv Schwyz besitzt ferner ein betaillirtes im Jahr 1517 aufgestelltes Verzeichniß der einzelnen Zehnten, Zinse und Gefälle in den Aemtern Zürich, Pfäfsikon, Eschenz, Uerikon, Menzingen und Aegeri, March, Reichenburg, Sursee, Kaltbrunn, Erlibach und Einsiedeln, ferner der Ausstände bei den einzelnen Amtleuten und endlich der zu bezahlenden Zinsen und Leibgedinge.

9.

#### 1517.

Was In der vier Jaren, So min Her Pfleger das Regiment ist oberantwort, gebuwen worden.

Item des Ersten Jars zuo Stein am Rin den Chor zu Äschet hab Ich verdingt, hat jn Einer Summ zesamen gerechnot 210 Gl. costet vnd ist bezalt.

Item die Silbrugk ein gehowen steinen pfiler vnd das tach mit ysin stangen verbunden vnd nach der notturfft wol gedegkt. hat ein grossen Costen genomen.

Item die Sacrasty mit zwey gemachen, vnd das vnder stargk verwelpt, das ober zu den meßgewanden fertäfflet vnd mit eim guoten Estrich óberschütt für für versorget.

Item den kor ober das verding werch vß lassen strichen, malen vnd vergulden, wie daz gegenwärtig ist.

Item dazu die XII poten verdingt ze schniden und ze vassen, wie die vor Ougen sind.

Stem das Seiltum, an dem vil ftugt mit yfenträtten, nefteln

vnd schnüren bunden vnd zerbrochen was, hat meister lienhart 51 Gl. verdient, on Silber vnd gold, So 3ch darzuo geben hab.

Item das Crüt So Ich hab lassen machen, wigt an Silber 6 march; Costet ze vergulden vnd macherlon 50 Gl. on das Evelgestein, das daran ist kommen, der 42 ist on die Costlichen berlen, So auch daran komen sind, wie min Her Aman vnd ander min Heren das genugsamlich gesechen habent. ist sier silber zebrochen becher vnd 3 klein scheleli vom Silbergeschier daran komen; haben 2 march gewegen; das ander hab Ich Sust darzuo brocht. Schätzt meister lienhart ob 300 Gl. wert.

Item von Sant gerold hab Ich In den fier Jaren nit mer den 55 Gl. herab zogen; das ander alles für gesteld an den Buw, den Ich da hab lassen vffrichten, vnd hab mim g. Heren In dem Zit 360 Gl. müssen daruon ufrichten. Ich hoff, da sy ein buw verbracht, dez daz wirdig gothuß groß nut vnd Er haben soll, wie Ewer Wisheit dez durch globlichen schin bericht werdint.

Item So hab Ich die taffel lassen machen, wie die dann vor ougen vnd wol gesechen ist. Sol man den meistern Ettwas bessrung daran; das ander ist zalt. Costet vngeuarlich 400 Gl. Sy wirt aber hecher geschätzt von den, So sich vermeinent, Arbeit ze verstan.

Item das münster und den Einen turn abgebrochen und wider vffgericht, wie das vor ougen ist.

Item den weg Am Egel lassen machen, ouch durch hilff ber Hofflüten, wie dann der vor ougen ist.

Item zu pfäffikon bas kornhuß.

Item ob den 100 lib. In wenden verschwendt.

Item ein nüwen grossen gaden vff der Schweig zu Albegg. Item ein gemach zum Fleisch, wie min Heren die potten dis gesechen habent, On ander buw Im Huß an allen ortten ouch verbracht sind.

Item vnnd ein guoten nuwen margstall wol zu gerüft.

~00 00 00

Item auch ein schlyfe ftatt vm 100 Gl.

Lettere zwei Posten sind von anderer Hand als Nachtrag eingeschrieben.)